

Dieses Dokument wurde für doppelseitige Bildschirm-Ansicht optimiert:

Auf den rechten Seiten ist der relevante Inhalt des Dokuments,
die linken Seiten enthalten Erläuterungen zu Texten der rechten Seiten.

Sollten Sie dieses Dokument drucken wollen,
drucken Sie es ab Seite 2 beidseitig aus.



1. JANUAR 2020

§§ 61 – 63b Gehaltsgesetz

unter Berücksichtigung weiterer für die MDL-Abrechnung
relevanter Gesetze inkl. Belohnungen und sonstiger Geldleistungen

BILDUNGSDIREKTION FÜR STEIERMARK

KLAUS KASTL

Bearbeitungsstand: 20.03.2020

Änderungen im Dokument:

Datum	Beschreibung
01.03.2015	Einarbeitung Besoldungsreform
01.03.2015	Einarbeitung des § 169e (2) GG. (z.B. bei Admin-Belohnungen)
01.01.2016	Einarbeitung Neuregelung Vorbereitungsstunden, Abgeltung Diplomarbeiten, Abschlussarbeiten, Einarbeitung allgemeine Bezugserhöhung mit 1.1.2016
01.01.2016	Einarbeitung Belohnung für „Content and Language Integrated Learning“ (CLIL) an HTLs
01.01.2017	Einarbeitung allgemeine Bezugserhöhung mit 1.1.2017
01.01.2017	Einarbeitung Neufassung § 63b (3) GG (Vorbereitungsstunden bei vorg. RP)
01.07.2017	Einarbeitung Änderungen § 61 GG (Bildungsreformgesetz 2017)
01.01.2018	Einarbeitung allgemeine Bezugserhöhung mit 1.1.2018
01.01.2019	Einarbeitung allgemeine Bezugserhöhung mit 1.1.2019
01.09.2019	Einarbeitung Änderung Schulzeitgesetz
01.01.2020	Einarbeitung 3. Dienstrechtsnovelle

§§ 61 – 63b Gehaltsgesetz

sowie weitere für die Lehrerbesoldung relevante
Gesetze, Verordnungen und Weisungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für Lehrer im alten Dienstrecht!

Letzte eingearbeitete Änderungen:

- BGBI. I Nr. 138/2017 – Bildungsreformgesetz 2017
- BGBI. I Nr. 167/2017 – Dienstrechts-Novelle 2017
- BGBI. I Nr. 60/2018 – Dienstrechts-Novelle 2018
- BGBI. I Nr. 102/2018 – 2. Dienstrechts-Novelle 2018
- BGBI. I Nr. 32/2019 – Dienstrechts-Novelle 2019
- BGBI. I Nr. 49/2019 – Änderung Schulzeitgesetz
- BGBI. I Nr. 58/2019 – 2. Dienstrechts-Novelle 2019
- BGBI. I Nr. 112/2019 – 3. Dienstrechts-Novelle 2019

Inhalt

1.1 – Vergütung für Mehrdienstleistungen	1
1.2 – Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte	9
1.3 – Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen	9
1.4 – Vergütung für schulpraktische Ausbildung	11
1.5 – Vergütung für Mentorinnen und Mentoren	11
1.6 – Abgeltung für die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung.....	13
1.7 – (Exkurs) Abgeltung für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung	13
1.8 – Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen	15
1.9 – Abgeltung für individuelle Lernbegleitung.....	17
BEISPIELE, ANFRAGEBEANTWORTUNGEN, WEISUNGEN	18
Anwendungsfragen im Zhg. mit Personalvertretungstätigkeit bzw. als Gewerkschaftsmitglied	24
BLVG – Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz.....	27
Schulzeitgesetz	39
Schulzeitverordnung	43
Nebenleistungsverordnung.....	49
Belohnungen für administrative Arbeiten.....	51
UPIS-RAP; Abgeltung für die Implementierung der Software-Komponenten.....	53
Belohnungen für LehrerInnen im CLIL-Unterricht an TMHS	55

Zu § 61 (1) 2: Administrator, Schulbibliothek, Erziehungsleitung, Betriebsküchenleitung, etc.
siehe ab Seite: 31

Zu § 61 (1) 3: siehe ab Seite: 35

Zu § 61 (1) 4: siehe ab Seite: 37

Zu § 61 (1) letzter Satz: Eine rückwirkende Änderung der Lehrfächerverteilung hat dabei nicht zu erfolgen

Zu § 61 (1) 3: Die Abrechnung einer Woche, in der ein Monatswechsel erfolgt (z.B. 29.10. bis 4.11.2018), kann erst nach Ablauf der vollen Kalenderwoche erfolgen, da erst dann die gebührenden MDL feststehen. Die Aufteilung der MDL auf die betroffenen Monate hat im obigen Beispiel im Verhältnis 3:4 zu erfolgen: 3/7 werden für Oktober, 4/7 für November ausbezahlt.

In der UNTIS-Abrechnung erkennbar an der Formulierung: „Nach Aliquotierung“.

Die MDL-Abrechnung kann frühestens am Montag der darauffolgenden Woche durchgeführt werden, im Beispiel also am 5.11.2018

KEIN Abzug bei der Bewertung der Wochenlehrverpflichtung:

- gesetzliche Feiertage
1. Mai (Staatsfeiertag); Christi Himmelfahrt; Pfingstmontag; Fronleichnam; 26. 10. (Nationalfeiertag); 1. 11. (Allerheiligen); 8. 12. (Mariä Empfängnis)
Achtung: Liegt der gesetzliche Feiertag in Ferialzeiten, [1. Jänner (Neujahr); 6. Jänner (Heilige Drei Könige); 25. 12. (Weihnachten); 26. 12. (Stephanstag); Ostermontag] so findet diese Begünstigung keine Anwendung, da gem. § 61 (6) GG in Ferialzeiten ex lege keine MDL gebühren.
- Samstag vor Pfingsten;
- Samstag, der unmittelbar auf einen gem. § 2 (4) Z 1 u 2 SchZG schulfreien Freitag fällt.
- eintägige Schulveranstaltung und eintägige schulbezogene Veranstaltung
- Entfall einzelner Unterrichtsstunden, sofern nicht der gesamte Unterricht eines Tages entfällt.
- Trotz Entfalls aller nach der regelmäßigen Diensteinteilung zu leistenden Unterrichtsstunden, wenn an diesem Tag eine Supplierstunde geleistet wurde
- Einzelne schulautonom freie Tage
- Teilnahme an institutioneller Fort- oder Weiterbildung bis zu 3 Tagen
- Dienstauftrag (NUR) **durch Bildungsdirektion/BM:BWF**
- Teilnahme an einer Dienststellenversammlung in **der Funktion als Personalvertretungsorgan**
Siehe dazu auch Seite 24
- Sonstiger Stundenentfall, wenn dadurch **nicht der gesamte Unterricht eines Tages** entfällt:
 - Besprechungsstunden (z.B. der Fachgruppen, mit dem LSI, etc.)

ABZUG bei der Bewertung der Wochenlehrverpflichtung:

Entfall des gesamten Unterrichts eines Tages (ausgenommen die oa. Fälle) führt zur Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Dem Unterricht ist die Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung sowie die Tätigkeit an ganztägigen Schulformen gleichgestellt.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in Lehrverpflichtung berücksichtigten *administrativen* Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von MDL keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der MDL ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

Bei der nachfolgenden exemplarischen Aufzählung ist jeweils zu berücksichtigen, dass eine **Kürzung der MDL** nur dann **zu erfolgen hat, wenn der gesamte Unterricht eines Tages** durch die genannte Abwesenheit **entfällt** und die Abwesenheit **nicht** auf den dienstfreien Tag des Lehrers fällt:

- 2. 11. (Allerseelen); 19. 3. (Landespatron); **Dienstag nach Pfingsten**
- Teilnahme an institutioneller Fort- oder Weiterbildung ab 4. Tag
- Zumindest zwei unmittelbar aneinander folgende schulautonom freie Tage
- Mehrtägige Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung

Fortsetzung übernächste Seite!

Die aktuellen Gesetzespassagen

1.1 – Vergütung für Mehrdienstleistungen

§ 61. (1) Überschreitet der Lehrer durch

1. dauernde Unterrichtserteilung,
2. Einrechnung von Nebenleistungen nach § 9 BLVG,
3. Einrechnung von Erziehtätigkeiten und Aufsichtsführung nach § 10 BLVG und
4. Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach § 12 BLVG

das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hierfür an Stelle der in den §§ 16 bis 18 angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung. Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

(2) Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, **1,30%** des Gehaltes des Lehrers.

(3) Für die Berechnung dieser Vergütung sind die Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, Dienstalterszulagen und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 12, § 59a Abs. 1 bis 5a, § 60 und § 115 dem Gehalt zuzurechnen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und stehen für diese Monate das Gehalt oder gemäß dem ersten Satz zuzurechnende Zulagen in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.

(4) Bei Lehrern, für die weder das BLVG noch § 194 des BDG 1979 gilt, ist jede nach Abs. 1 und 2 abzugeltende Unterrichtsstunde mit jener Zahl von Unterrichtsstunden einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung anzusetzen, die sich aus der Teilung der Zahl 21 durch die um eins erhöhte Wochenstundenzahl des Höchstausmaßes der betreffenden Lehrverpflichtung ergibt.

(5) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist für die Tage einzustellen, an denen die Unterrichtserteilung oder die Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 an anderen Tagen als

1. den im § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, als schulfrei genannten Tagen oder
2. den zur Verwirklichung der Fünftagewoche schulfrei erklärten Samstagen oder
3. an einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes oder
4. an einem nach der Diensteinteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag oder
5. an Tagen, an denen der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung oder an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt oder
6. an bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht oder
7. an Tagen, an denen der Lehrer wegen eines Dienstauftrages zur Erfüllung einer Tätigkeit, die
 - a) im gesamtschulischen Interesse liegt,
 - b) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer fünf Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient und
 - c) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist,
 abwesend ist,

zur Gänze unterbleibt.

(6) Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen nach Abs. 1 und 2 ist abweichend von Abs. 5 Z 1 am Allerseelentag, am jeweiligen Festtag des Landespatrons und ~~am Dienstag nach Pfingsten~~ sowie in Ferienzeiten einzustellen, die mindestens eine Woche dauern.

(Wegfall der Wendung „Dienstag nach Pfingsten“ mit 28.12.2019!)

..... Fortsetzung von ABZUG bei der Bewertung der Wochenlehrverpflichtung:

- Abwesende Klassen
- Sonderurlaub, sonstige Verhinderung, Arztbesuch, Pflegefreistellung
- Behördenladungen
- Schulinformationsmessen (Messestandsbetreuung ist keine Dienstpflicht von Lehrern)
- Praxiswochen
- Stundenplanerstellung, Jahresberichterstellung
- Tag der offenen Tür, Schulfeste bzw. Zeiten der Vorbereitung
- Betreuung von Partnerschuldelegationen
- Teilnahme an Dienststellenversammlung (ausgenommen PV-Organen)

Als „**Dienstaufträge**“ - (§ 61 betrifft nur Lehrer, daher werden im Folgenden auch nur diese erwähnt) - sind alle an einen oder mehrere Lehrer gerichteten ausdrücklichen oder konkludenten verbindlichen Anordnungen (auch als Aufträge, Weisungen, Anweisungen, Ersuchen, Einladungen, Anleitungen u.ä. bezeichnet) des zuständigen Vorgesetzten oder der zuständigen Dienstbehörde zu verstehen, die sowohl allgemeine, lehramtliche und besondere Dienstpflichten betreffen können. Die Nichtbefolgung eines Dienstauftrages kann als Dienstpflichtverletzung disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Begriff „Dienstauftrag“ an sich sagt noch nichts über mögliche besoldungsrechtliche Auswirkungen aus, z.B. im Hinblick auf Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift oder auf Mehrdienstleistungen nach § 61 GG.

Beim vielfach verwendeten Begriff „**Dienstreiseauftrag**“ handelt es sich nicht um ein verbum legale, sondern um eine rechtlich nicht korrekte umgangssprachliche Bezeichnung für einen Dienstauftrag (siehe oben), dessen Befolgung mit einer Dienstreise im Sinne des § 2 RGV und Gebührenanspruch verbunden ist. Für die Auslegung des § 61 (5) 3 GG ist die Unterscheidung Dienstauftrag – Dienstreiseauftrag rechtlich, aber auch faktisch irrelevant.

Die Erteilung eines Dienstauftrages mit der Wirkung, dass entfallene Stunden als gehalten gelten, ist nur durch die Bildungsdirektion bzw. das BM:BWF möglich, da gemäß § 61 (5) 7 GG ua. das *gesamtschulische* Interesse gegeben sein muss.

Dienstaufträge durch die Bildungsdirektion sind z.B. möglich für:

- Assessoren
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Projekten
- Direktoren- bzw. Administratorentagungen
- Besprechungen in der Bildungsdirektion/BM:BWF
- Einteilung als Wettkampfrichter bzw. Wertungsrichter bei Schulsportveranstaltungen
- Vorsitzführung bei Reifeprüfungen

Wenn der gesamte Unterricht einer Woche durch den Dienstauftrag entfällt, gebührt für diese Woche dennoch keine MDL-Vergütung!

(7) In Fällen der Abs. 5 und 6 sind einzustellen pro Tag

1. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an bis zu fünf Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Fünftel,
2. bei einem Lehrer, der auf Grund der Diensterteilung an sechs Tagen der Woche Unterricht zu erteilen hat, ein Sechstel

der Vergütung gemäß Abs. 1 und 2. Unterbleibt der Unterricht während einer gesamten Woche, ist die Vergütung gemäß Abs. 1 und 2 (mit Ausnahme des Abs. 5 Z 6) zur Gänze einzustellen.

zu § 61 (8)	LOA	1.3.2014	1.3.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020
Ziff. 1	2101	€ 34,1	€ 35,0	€ 35,5	€ 36,0	€ 36,8	€ 37,8	€ 38,7
Ziff. 2	2191	€ 29,4	€ 30,0	€ 30,4	€ 30,8	€ 31,5	€ 32,4	€ 33,1

Zu § 61 (8a): Für diese Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde abzugelten

Zu § 61 (8a) 4 letzter Satz betrifft Bundes-Blindenerziehungsinstitut, Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, sowie die HTBL, HAK/HAS Wien III

Zu § 61 (11): Abrechnung auch für Nicht-Klassenlehrer! Die Anzahl der abrechenbaren EMDL richtet sich nach der Dauer der Unterrichtsstunden (5 volle Stunden Aufsicht ergeben 6 abrechenbare EMDL á 50 Minuten)

(8) Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.

Diese Vergütung beträgt

1. 38,7 € für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PH
2. 33,1 € für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Für die Lehrer, auf die Abs. 4 anzuwenden ist, beträgt diese Vergütung für die Verwendungsgruppe L 1 34,2 €, für andere Verwendungsgruppen 29,9 €.

Auf Lehrpersonen, auf die Abs. 12 anzuwenden ist, tritt an die Stelle von zehn Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.

(8a) Für die Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit oder Aufsichtsführung gemäß den §§ 10 und 12 Abs.3 BLVG gehindert ist, gebühren die in Abs. 8 Z 1 und 2 genannten Beträge im Ausmaß von

1. 50% für eine Beschäftigungsstunde an Werktagen
2. 25% für eine Nachtdienststunde an Werktagen oder je Stunde einer Tätigkeit nach § 10 Abs. 6 BLVG
3. 75% für eine Beschäftigungsstunde an Sonn- und Feiertagen
4. 37,5% für eine Nachtdienststunde an Sonn- und Feiertagen

Wird die Nachtdienststunde an einer im § 10 Abs. 5 BLVG angeführten Lehranstalt geleistet, erhöht sich der gemäß Z 2 oder 4 vorgesehene Prozentsatz auf das 1,5fache Ausmaß.

(8b) Abweichend von Abs. 8 gebührt in Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung gemäß Abs. 8, sondern die Vergütung gemäß Abs. 1 bis 4.

(9) Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet (Supplerverpflichtung), sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:

1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplerverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die zehn im jeweiligen Unterrichtsjahr unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden.
4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.

(10) Die Supplerverpflichtung gilt hinsichtlich des betreffenden Schuljahres als erfüllt, sobald sie weniger als eine Stunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung beträgt.

(11) Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und einer Abschlussprüfung gelten unter den Voraussetzungen des Abs. 8 erster Satz als Vertretungsstunden im Sinne der Abs. 8 bis 10.

Im Falle einer „Wiedereingliederungsteilzeit“ ist die Heranziehung einer Lehrperson zu einer wöchentlichen Supplierstunde erlaubt. (§ 213 Abs. 10 Z. 2 BDG)

(12) Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 oder nach § 8 BLVG herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g oder 15h MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a EKUG in Anspruch nimmt, sind die Abs. 1 bis 11 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers gilt als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1.
2. Für Zeiten, mit denen der Lehrer lediglich das Ausmaß der herabgesetzten - und nicht einer vollen - Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine Vergütung von 1,2% des Gehaltes des Lehrers.

(13) Der Lehrer kann durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen, die mit einer Vergütung gemäß Abs. 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 4) abzugelten wären, zur Gänze oder zu einem bestimmten Hundertsatz nicht zu vergüten sind, sondern mit der Zahl von Unterrichtsstunden im Sinne des Abs. 2 (Wochen-Werteinheiten) seinem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift).

(14) Die Erklärung gemäß Abs. 13 bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.

(15) Die von Erklärungen gemäß Abs. 13 und 14 erfassten Unterrichtsjahre bilden die Ansparphase. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind dem Lehrer auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen.

(16) Der Verbrauch von gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Lehrer muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Wochenstunden sind von einer neu aufzunehmenden Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
4. Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Lehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig.
5. Für eine Freistellung im Ausmaß 100 vH der regelmäßigen Lehrverpflichtung sind 720 Wochen-Werteinheiten von der Gesamtgutschrift abzubuchen. Für eine anteilige Freistellung ist der entsprechende Anteil abzubuchen. Im Fall der Z 4 letzter Satz sind für einen Monat 60 Wochen-Werteinheiten und für einen Tag zwei Wochen-Werteinheiten abzubuchen.
6. Während einer gänzlichen Freistellung ruht der Anspruch auf eine Dienstzulage nach den §§ 57 bis 59 oder auf eine Dienstzulage und eine Vergütung nach § 71.

(16a) Vom Erfordernis der Nachbesetzung gemäß Abs. 16 Z 2 kann abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

(17) Während einer gänzlichen Freistellung darf der Lehrer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. Während einer teilweisen Freistellung ist § 213 Abs. 7 zweiter Satz BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

(18) Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind

1. auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
 2. im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
 3. im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe
- gemäß Abs. 2 unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

(19) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Unterricht, Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler der Bundesregierung jährlich, erstmals im Jahr 2010, einen schriftlichen Bericht über die Inanspruchnahme des Zeitkontomodells und über die aufgrund von Freistellungen erforderlichen Neuaufnahmen vorzulegen.

zu § 61a (1)	Lohnart	1.3.2014	1.3.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020
Ziff. 1	4887	€ 186,6	€ 190,0	€ 192,5	€ 195,0	€ 199,5	€ 205,0	€ 209,7
Ziff. 2	4887	€ 163,2	€ 167,0	€ 169,2	€ 171,4	€ 175,4	€ 180,2	€ 184,3

zu § 61b (1)	Lohnart	1.9.2018	1.1.2019	1.1.2020
Ziff. 1 lit. a	4851	€ 159,6	€ 164,0	€ 167,8
Ziff. 1 lit. b	4851	€ 135,5	€ 139,2	€ 142,4

zu § 61b (1)	Lohnart	1.9.2018	1.1.2019	1.1.2020
Ziff. 2 lit. a	4851	€ 79,8	€ 82,0	€ 83,9
Ziff. 2 lit. b	4851	€ 67,7	€ 69,6	€ 71,2

Gemäß RS 30/2017 von 24.11.2017 können für Lehrer des alten Dienstrechts Leistungen der „Berufsorientierungskoordination“ auch nach § 61b (1) GG abgegolten werden (muss im Kustodiatpool Deckung finden).

Neufassung der **Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden** mit Wirksamkeit 1.9.2018:

Nur Bildungsberater, Sicherheitstechniker und Studienkoordinatoren blieben erhalten.

Alle anderen Nebenleistungen unterliegen nun auch dem Regime des § 61b Absatz 1!

1.2 – Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte

§ 61a. (1) Einem Lehrer, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

1. 209,7 € in der Verwendungsgruppe L 1,
2. 184,3 € in den übrigen Verwendungsgruppen.

(2) Abs. 1 ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L PH sowie auf Klassenlehrer an allgemein bildenden Übungsschulen nicht anzuwenden.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

(4) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(5) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

1.3 – Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen

§ 61b. (1) Einer Lehrperson, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung eines Kustodiat oder die Erbringung einer Nebenleistung übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

1. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a) in der Höhe von 167,8 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PH,
 - b) in der Höhe von 142,4 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;
2. wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - a) in der Höhe von 83,9 € für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PH;
 - b) in der Höhe von 71,2 € für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 138/2017)

(3) Der zuständige Bundesminister hat entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen, inwieweit für die nachstehend angeführten Nebenleistungen, die durch Abs. 1 nicht erfasst sind und vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden, monatliche Vergütungen im Sinne des Abs. 1 vorgesehen werden:

1. Nebenleistungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz durch Einrechnungen in die Lehrverpflichtung abzugeltenden Nebenleistungen stehen,
2. Nebenleistungen, die in der Verwaltung einer Schüler-, Lehrer- oder Fachbücherei bestehen,
3. sonstige Nebenleistungen, die in einem Ausmaß bemessen sind, das höchstens einer Einrechnung von zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung entspricht, und die Nebenleistungen, die im § 3 Abs. 1 Z 2 und 3 und im § 4 der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 346/1973, in der am 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geregelt sind.

Maßgebend für die Bestimmung ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in Abs. 1 angeführten Leistungen.

Anmerkung:

die Anlagen 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes, die die Einrechnung der Nebenleistungen nach § 61b GG regelten, traten mit 31.8.2018 außer Kraft!

Ebenso die meisten Bestimmungen der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden“

Die Abrechnung erfolgt in der Steiermark mit dem tool „ddeVFS“ durch die Schule!

zu § 62 (2)	Lohnart	1.3.2014	1.3.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020
Ziff. 1	0700	€ 10,7	€ 11,0	€ 11,1	€ 11,2	€ 11,5	€ 11,8	€ 12,1
Ziff. 2	0700	€ 15,5	€ 16,0	€ 16,2	€ 16,4	€ 16,8	€ 17,3	€ 17,7
Ziff. 3	0700	€ 20,5	€ 21,0	€ 21,3	€ 21,6	€ 22,1	€ 22,7	€ 23,2
Ziff. 4	0700	€ 22,6	€ 24,0	€ 24,3	€ 24,6	€ 25,2	€ 25,9	€ 26,5

zu § 62 (2)	Lohnart	1.9.2019	1.1.2020
Ziff. 1	4826	€ 117,6	€ 120,3
Ziff. 2	4827	€ 157,5	€ 161,1
Ziff. 3	4828	€ 196,5	€ 201,0

(4) aufgehoben.

(5) Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit Tätigkeiten im Sinne der Absätze 1 und 3 betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

(6) Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichendem Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung nach Abs. 1 oder auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

1.4 – Vergütung für schulpraktische Ausbildung

§ 62. (1) Dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1, der mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung des Lehramtsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die genannten Vergütungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden. Für die Betreuung von Studierenden der Wirtschaftspädagogischen Studienrichtung im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung gebührt dem Lehrer der Verwendungsgruppe L1 für diese Tätigkeit die Vergütung grundsätzlich für eine Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 180 Stunden.

(2) Für die schulpraktische Ausbildung gebühren für die Betreuung

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. eines Studierenden..... | 12,1 Euro, |
| 2. von zwei Studierenden..... | 17,7 Euro, |
| 3. von drei Studierenden..... | 23,2 Euro, |
| 4. ab vier Studierenden | 26,5 Euro |

pro Stunde. Auf die für die Höhe dieser Vergütung maßgebende Zahl der Studierenden sind alle Studierenden der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der jeweiligen Phase der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich teilnehmen.

(3) Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass die schulpraktische Ausbildung auch eine begleitende Orientierungs- und Reflexionseinheit jeweils unter kooperativer Leitung mit Universitätslehrern umfasst, sind diese auf die jeweilige Höchstgesamtdauer gemäß Abs. 1 anzurechnen.

(4) Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen.

(5) Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die Vergütung gemäß Abs. 2. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

(6) Mit den Vergütungen gemäß Abs. 2 sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.

1.5 – Vergütung für Mentorinnen und Mentoren

§ 63. (1) Der Lehrperson, die mit der Wahrnehmung der Funktion Mentorin oder Mentor (§ 39a VBG) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt für die Betreuung

1. von einer Vertragslehrperson in der Induktionsphase 120,3 €,
2. von zwei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase 161,1 € und
3. von drei Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase 201,0 €.

Die Abgeltung für die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe gemäß § 63a GehG hat (als schulrechtliche Vorfrage) das Vorliegen einer mindestens **zweitägigen Schulveranstaltung** (nicht **schulbezogene** Veranstaltung!) **mit Nächtigung** zur Voraussetzung.

Bei Vorliegen einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung hat der Lehrer für jeden Tag, an welchem er eine Schülergruppe pädagogisch-inhaltlich betreut, Anspruch auf die gemäß § 63a GehG je Betreuungstag vorgesehene Abgeltung. Der betreffende Anspruch entsteht daher auch bei einer bloß eintägigen Betreuung (z.B. wenn der Lehrer nur an einem Tag eine entsprechende pädagogisch-inhaltliche Betreuung wahrnimmt oder er die Betreuung nur deshalb an einem Tag ausübt, weil er nach dem ersten Tag (geplant oder ungeplant) vorzeitig die Schulveranstaltung verlässt oder später dazustößt).

zu § 63a	Lohnart	1.2.2012	1.3.2014	1.3.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019
Für L1	4888	€ 40,6	€ 41,3	€ 42,2	€ 42,7	€ 43,3	€ 44,3	€ 45,6
Für L2	4888	€ 32,9	€ 33,5	€ 34,2	€ 34,8	€ 35,1	€ 35,9	€ 36,9
Für L3	4888	€ 21,0	€ 21,4	€ 22,0	€ 22,2	€ 22,5	€ 23,1	€ 23,7

Hinweis:

Lehrer im neuen Dienstrecht erhalten für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung **KEINE MDL sondern**, nach § 47a VBG, einen **Fixbetrag!**

Die Abrechnung erfolgt in der Steiermark über das tool „ddeVFS“!

1.6 – Abgeltung für die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung

„§ 63a. Dem Lehrer gebührt für die Teilnahme an mindestens **zweitägigen** Schulveranstaltungen mit Nächtigung, sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat, eine Abgeltung. Sie beträgt für jeden Tag

in den Verwendungsgruppen L PH und L1	12,1 ‰
in den Verwendungsgruppen L2	9,8 ‰ und
in der Verwendungsgruppe L3	6,3 ‰

des Gehaltes der Gehaltsstufe **08** der Verwendungsgruppe L1.“

1.7 – (Exkurs) Abgeltung für die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung

Dem Leiter einer **mindestens viertägigen** Schulveranstaltung mit Nächtigung gebührt nach § 2 der VO über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer (**ALTRECHT!**) für die Woche, in der die jeweilige Schulveranstaltung endet, eine Einrechnung von 4,547 WE.

Diese Abgeltung gebührt für die Vorbereitung der Schulveranstaltung und ist auch dann zu bezahlen, wenn der Leiter an der Schulveranstaltung selbst gar nicht teilnimmt.

Für eine z.B. *dreiwöchige* Schulveranstaltung gebührt auch nur *eine* Abgeltung im oben dargestellten Ausmaß.

Bei teilbeschäftigten Lehrern ist entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Auffüllung der Lehrverpflichtung auf 20,00 WE (Abrechnung als DMDL via UNTIS) gebührt:

01. – 04. Tag	keine Auffüllung
05. – 07. Tag	1x Auffüllung auf 20 WE
08. – 11. Tag	1x Auffüllung auf 20 WE + pro Tag 1/7 von der Auffüllungshöhe
12. – 14. Tag	2x Auffüllung auf 20 WE
15. – 18. Tag	2x Auffüllung auf 20 WE + pro Tag 1/7 von der Auffüllungshöhe
19. – 21. Tag	3x Auffüllung auf 20 WE
Etc.	

Die Erfassung der Auffüllung über die Wertekorrektur hat in UNTIS in der Periode zu erfolgen, in der die Schulveranstaltung durchgeführt wurde, damit UNTIS das richtige Ausmaß errechnen kann!

Teilbeschäftigte beamtete Lehrkräfte, teilbeschäftigte Lehrkräfte des Entlohnungsschemas I L sowie Lehrkräfte des Entlohnungsschemas II L dürfen jeweils mit ihrer Zustimmung, letztere nur in begründeten Ausnahmefällen, als Leiter von einwöchigen (=mindestens 5-tägigen) Schulveranstaltungen eingesetzt werden. (Erlass des BM:BF vom 08.03.2010, GZ: 715/0002-III/8/2010)

Hinweis: Referenzbetrag ab 12.2.2015: 105,06 % von A2/8 (davor: Gehalt der DKI. V/Geh.St.2)

Referenz- betrag	01.03.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
	€ 2.432,14	€ 2.463,76	€ 2.495,81	€ 2.554,01	€ 2.633,96	€ 2.693,21

zu § 63b (1)	Lohnart	SJ 2015/16	SJ 2016/17	SJ 2017/18	SJ 2018/19	SJ 2019/20	SJ 2020/21
VWA	4814	€ 238,8	€ 241,9	€ 245,1	€ 250,8	€ 258,65	€ 264,47
Diplomarbeit	4814	€ 238,8	€ 241,9	€ 245,1	€ 250,8	€ 258,65	€ 264,47
Abschlussarbeit	4814	€ 188,0	€ 190,5	€ 192,9	€ 197,4	€ 203,61	€ 208,19

Hinweise zum Prüfungstaxengesetz:

- Neben der Abgeltung nach § 63b (1) gebührt keine Abgeltung mehr für die Betreuung der vorwissenschaftlichen Arbeit, Diplomarbeit oder Abschlussarbeit nach dem Prüfungstaxengesetz!
- Nach dem Prüfungstaxengesetz fallen allerdings Gebühren für die „Präsentation und Diskussion“ an!

zu § 63b (3)	Lohnart	1 .3. 2015	1 .1. 2016	1 .1. 2017	1 .1. 2018	1 .1. 2019	1 .1. 2020
Vorb.stunden	4814	€ 60,8	€ 61,6	€ 62,4	€ 63,9	€ 65,9	€ 67,3

1.8 – Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

§ 63b. (1) Der Lehrperson gebührt für die kontinuierliche Betreuung einer abschließenden Arbeit im Verlauf der letzten Schulstufe (§ 37 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010 und § 37 Abs. 4 in Verbindung mit § 69 Abs. 9 Z 2 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2015) eine Abgeltung.

Die Abgeltung beträgt im Fall einer

1. Abschlussarbeit 7,73 von Hundert,
2. vorwissenschaftlichen Arbeit und einer Diplomarbeit 9,82 von Hundert

des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 je betreuter Arbeit. Dabei ist der Gehaltsansatz für September des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Schuljahr beginnt, in dessen Verlauf die Betreuung stattfindet. Wird eine abschließende Arbeit durch mehrere Lehrpersonen betreut, ist die Abgeltung durch die Anzahl der beteiligten Lehrpersonen zu teilen.

(2) Die Abgeltung für die Betreuung der abschließenden Arbeiten gemäß Abs. 1 gebührt im Fall des Betreuungswechsels der zunächst betreuenden und der die Betreuung fortsetzenden Lehrperson in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitraum ihrer aufrechten Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer (Bestellungszeitraum) in der Betreuungsphase. Als Betreuungsphase gelten die Kalendermonate September bis April des Schuljahres, in dessen Verlauf die Betreuung stattzufinden hat. Für jeden vom Bestellungszeitraum erfassten Kalendermonat in der Betreuungsphase gebührt je ein Achtel der Abgeltung gemäß Abs. 1. Im Falle des Wechsels während eines Monats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag den beiden Lehrpersonen anteilig entsprechend der jeweiligen Betreuungsdauer. Einer Lehrperson, welche die Betreuung der abschließenden Arbeiten deshalb nicht weiterführen kann, weil eine Schülerin oder ein Schüler diese abbricht, gebührt die anteilige Abgeltung für die Kalendermonate bis zum Abbruch der Arbeit; erfolgt der Abbruch während eines Kalendermonats gebührt der auf diesen Monat entfallende Betrag aliquot.

(3) Der Lehrperson, die gemäß den geltenden Prüfungsordnungen mit der Abhaltung von Unterrichtseinheiten im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung, der Diplomprüfung, der teilzentralen Reifeprüfung oder der teilzentralen Reife- und Diplomprüfung betraut ist, gebührt für jede gehaltene Unterrichtseinheit eine Abgeltung in Höhe von 2,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4. Arbeitsgruppen dürfen pro Prüfungsgebiet der mündlichen Abschlussprüfung, Diplomprüfung, Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung zum jeweiligen Haupttermin in der Anzahl gebildet werden, die dem Ergebnis der Teilung der Gesamtzahl der im Prüfungsgebiet zu betreuenden Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten durch 20, gegebenenfalls aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, entspricht. Die Arbeitsgruppen dürfen im Umfang von bis zu vier Unterrichtseinheiten geführt werden.

zu § 63b (4)	Lohnart	1 .3. 2014	1 .3. 2015	1 .1. 2016	1 .1. 2017	1 .1. 2018	1 .1. 2019	1 .1. 2020
L1	4814	€ 204,7	€ 209,0	€ 211,7	€ 214,5	€ 219,5	€ 225,6	€ 230,8
L2X; L3	4814	€ 178,3	€ 182,0	€ 184,4	€ 186,8	€ 191,2	€ 196,5	€ 201,0

zu § 63b (8)	Lohnart	1 .3. 2014	1 .3. 2015	1 .1. 2016	1 .1. 2017	1 .1. 2018	1 .1. 2019	1 .1. 2020
L1	4814	€ 26,2	€ 27,0	€ 27,4	€ 27,8	€ 28,4	€ 29,2	€ 29,9
L2X; L3	4814	€ 22,9	€ 24,0	€ 24,3	€ 24,6	€ 25,2	€ 25,9	€ 26,5

Hinweis: ab 2013/14 nur im Wege von Schulversuchen möglich!

Ab 1.9.2017 gilt § 19a SchUG hinsichtlich der 10. Schulstufen von mind. dreijährigen mittleren und höheren Schulen, hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre!

zu § 63c	Lohnart	1.3.2014	1.3.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020
	4889	€ 35,8	€ 36,48	€ 36,96	€ 37,44	€ 38,31	€ 39,51	€ 40,40

(4) Für die Vorbereitung von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die mündliche Prüfung nach der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung (Reife- und Diplomprüfung) an Schulen für Berufstätige (Prüfungsordnung AHS-B, BGBl. II Nr. 400/1999, sowie Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/2015), einer Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik – Kolleg oder einer Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg (Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 58/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 160/2015) gebührt

1. Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L PH oder L 1 eine Abgeltung von 230,8 € und
2. Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen eine Abgeltung von 201,0 €

für jede Monatswochenstunde je Klasse im Höchstausmaß der vor der Klausurprüfung für sie an dieser Klasse vorgesehenen einschlägigen Unterrichtsstunden. Im Fall einer Unterschreitung des Ausmaßes einer Monatswochenstunde gebührt die Abgeltung im aliquoten Ausmaß entsprechend dem Anteil der tatsächlichen zeitlichen Betreuung.

(5) War in der für die Zulassung zur Prüfung maßgebenden Klasse der betreffende Unterrichtsgegenstand nicht stundenplanmäßig zu unterrichten, ist bei der Anwendung des Abs. 4 von der Zahl der Monatswochenstunden auszugehen, die für diesen Gegenstand stundenplanmäßig in jener Klasse vorgesehen waren, in dem dieser Gegenstand zuletzt unterrichtet worden ist.

(6) Sind für die gemäß Abs. 4 für eine Klasse vorgesehene Prüfung mehrere Prüfungstermine vorgesehen, gebührt die Abgeltung nach Abs. 4 ausschließlich für einen Prüfungstermin.

(7) Hatte die Lehrperson in einem bestimmten Unterrichtsgegenstand eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen stundenplanmäßig gemeinsam zu unterrichten, zählt diese Gruppe für die Lehrperson bei der Anwendung der Abs. 4 bis 6 als eine einzelne Klasse.

(8) Die Abgeltung nach Abs. 4 erhöht sich

1. für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L PH und L 1 um 29,9 € und
2. für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen um 26,5 €

für jede vorzubereitende Kandidatin oder jeden vorzubereitenden Kandidaten. Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

1.9 – Abgeltung für individuelle Lernbegleitung

§ 63c. Für die auf Anordnung der Schulleitung geleistete individuelle Lernbegleitung gemäß § 55c und § 78c des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, gebührt der Lehrperson eine Vergütung. Sie beträgt je abgehaltener Betreuungsstunde 1,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Absatz 4.

BEISPIELE, ANFRAGEBEANTWORTUNGEN, WEISUNGEN

Was passiert bei ...?

Arbeitsgemeinschaften:

Arbeitsgemeinschaften, die der inhaltlichen Umsetzung von Lehrplänen dienen, zählen als Fortbildung (Anrechnung auf „3-Tages-Kontingent“); Besprechungen, die der Organisation oder Planung bzw. der Erarbeitung und Begutachtung von Lehrplanentwürfen dienen, zählen aber nicht als Fortbildung, wären aber ein möglicher Anlassfall für die Erteilung eines Dienstauftrages.

Aufsichtsführung bei mehrstündigen Schularbeiten: (Anfragebeantwortung)

- * Der Fachlehrer soll wegen der Themenstellung in der ersten Stunde der Schularbeit selbst Aufsicht führen.
- * in den weiteren Stunden ist die Anwesenheit des Fachlehrers nicht erforderlich; Aufsicht soll durch den Lehrer lt. Stundenplan erfolgen.
- * Vorgangsweise im Falle einer Verdrängung: wird ein/e LehrerIn durch die mehrstündige Schularbeit aus einer Klasse verdrängt, so hat diese(r) in der Regel die Stunde des verdrängenden Lehrers zu supplieren, zumal von diesem normalerweise Arbeitsblätter bzw. Arbeitsaufträge vorzubereiten sind.

Blockung von Unterrichtsstunden:

wenn das in der Stundentafel vorgesehene Stundenausmaß dem Lehrplan entsprechend ganz oder teilweise in Form eines Blockunterrichtes erfüllt wird, reduziert oder erhöht sich die gesetzliche Lehrverpflichtung um jenes Ausmaß an Wochenstunden, das in (eine) andere Woche(n) verschoben wird.

Z.B. Lehrer mit 23 Unterrichtsstunden aus der regelmäßigen Lehrverpflichtung, und mit 14-tägigem Block im Ausmaß von 3 Stunden:

In der **1., 3., 5.....Woche (ohne Blockung)** beträgt das Beschäftigungsausmaß 23. Die Lehrverpflichtung wird, ausgehend von der gesetzlichen LVPfl., um die Hälfte des Blockes (1,5) **vermindert**: $20 - 1,5 = 18,5$ Wstd. Dies ergibt für diese Woche(n) 4,5 MDL.

In der **2., 4., 6..... Woche (mit Blockung)** beträgt das Beschäftigungsausmaß $23 + 3 \text{ Blockung} = 26$ Unterrichtsstunden. Die Lehrverpflichtung wird, ausgehend von der gesetzlichen LVPfl., um die Hälfte des Blockes (1,5) **erhöht** und beträgt demnach 21,5 Wstd. 26 Unterrichtsstunden abzüglich 21,5 Wstd. ergibt für diese Woche(n) wieder 4,5 MDL.

Sinngemäß gleich verhalten sich die mehrwöchigen Blockungen.

Die gleichmäßige Berücksichtigung der blockweise abgehaltenen Stunden führt daher zu einem fiktiven gleichmäßigen Beschäftigungsausmaß für den gesamten Blockungszeitraum. Aus diesem fiktiven Beschäftigungsausmaß resultiert das Ausmaß der zu bezahlenden und gegebenenfalls einzustellenden Mehrdienstleistungen.

Blockunterricht:

Die Anzahl der in Blockform abzuhaltenden Wochenstunden hat den bei einer gleichmäßigen (wöchentlichen) Abhaltung des Unterrichtes vorgesehenen Wochenstunden zu entsprechen.

Ganze Ferienwochen, das sind die von Montag bis Samstag unterrichtsfreien Ferien, wie z.B. die Semesterferien, die Osterferien für den Bereich der Karwoche sowie die den Zeitraum Montag bis Samstag umfassenden Weihnachtsferien, sind bei der Zählung, als mögliche Zeiträume einer Abhaltung bzw. einer Nichtabhaltung des Blockes, nicht zu berücksichtigen. In diesen Wochen kann nämlich eine regelmäßig abzuhaltende Unterrichtsstunde weder stattfinden noch willkürlich entfallen.

Die Vorsehung des Blockunterrichtes in unregelmäßigen Wochenrhythmen ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Lehrers während des Unterrichtsjahres (z.B. wegen des Eintrittes des Beschäftigungsverbotes vor der Entbindung) kann freilich eine Nachverrechnung der von dem überdurchschnittlich im Blockunterricht verwendeten Lehrers bereits erbrachten Unterrichtsstunden erforderlich sein.

Dienststellenversammlung:

Weder § 61 des Gehaltsgesetzes noch das Bundes-Personalvertretungsgesetz nehmen den ganztägigen Entfall von Unterricht auf Grund der Teilnahme an einer Dienststellenversammlung von der Einstellung der MDL aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Personalvertreter, soweit sie während der für sie angesetzten Unterrichtsstunde ihre Aufgabe als Personalvertreter ausüben, da jenen aus der Ausübung der PV-Tätigkeit kein Nachteil erwachsen soll. (Anfragebeantwortung des BM:BF)

Gleiches gilt auch für Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen der GÖD - siehe Seite 24!

Entfall der einzigen Unterrichtsstunde:

Weist der Dienstplan eines Tages eine einzige Unterrichtsstunde aus und entfällt diese, so führt dies zu einem Verlust von 1/5 (bzw. 1/6) der MDL.

Wird hingegen an diesem Tag, an dem die Unterrichtsstunde entfällt, suppliert, gibt es zwei Varianten:

- * Supplierung als „Statt-Stunde“ führt dazu, dass MDL-Verlust nicht eintritt.
- * Supplierung in einer anderen Stunde führt dazu, dass ebenfalls kein MDL-Verlust eintritt (es entfällt ja nicht der „gesamte Unterricht eines Tages“), aber zusätzlich noch die EMDL-Abgeltung gebühren kann! (Siehe auch unter *Studentaustsch*)

Entfall aller Unterrichtsstunden einer Woche:

Wenn der gesamte Unterricht einer Woche durch eine oder mehrere Absenzen entfällt – dies gilt auch bei Erteilung eines Dienstauftrages durch Bildungsdirektion oder BM: BWF – so entfällt die MDL-Vergütung für diese Woche zur Gänze. Enthält diese Woche aber „fortzahlungsprivilegierte“ Fortbildungstage, gebührt für diese (ein bis drei) Tage dann doch je Fortbildungstag 1/5 der MDL-Abgeltung für diese Woche.

EU-Projekt:

Bei Einbindung einer Klasse in EU-Projekte ist nach den schulrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, ob es sich hierbei noch um Unterricht (Projektunterricht) handelt. Ebenso kommt die Abhaltung des EU-Projektes im Rahmen einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung in Betracht. Die Teilnahme von Lehrern an EU-Programmen (Betriebspraktika im Ausland, EU-Fortbildungskurse, Sprachkurse) kann entweder im Rahmen eines Sonderurlaubes oder Karenzurlaubes erfolgen; zum Teil handelt es sich auch um Fortbildungsveranstaltungen.

Bei begründeten Anlässen, z.B. Einberufung von Lehrern als Multiplikatoren zur Umsetzung von EU-Projekten an der Schule, kommt die Erteilung eines Dienstauftrages durch die vorgesetzte Dienstbehörde in Betracht.

Feiertag:

Unterrichtsentfall auf Grund eines gesetzlichen Feiertages bewirken bei der Wochenberechnung keine Reduzierung der DMDL. (Ausnahme: gesetzlicher Feiertag innerhalb einer ganzen Ferienwoche)

Ferien:

während der Ferien (Weihnachts-, Semester-, Oster- und Hauptferien) gebühren keine MDL.

Fortbildungsveranstaltung:

die im Rahmen der allgemeinen Dienstpflicht bestehende Verpflichtung zur eigenen Fort- und Weiterbildung des Lehrers führt solange **nicht** zur Kürzung der DMDL, als höchstens 3 Tage in jedem Schuljahr dafür in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Zählung eines Fortbildungstages für das „3-Tages-Kontingent“ ist der Entfall der gesamten Unterrichtsstunden des betroffenen Tages.

Als „institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das BM:BF oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft (*siehe dazu auch Anlage!*) angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer dienstfreien Tag zählt mangels Entfall von Unterricht nicht auf das 3-Tages-Kontingent!

Gewerkschaftssitzungen auf Landes- oder Bundesebene:

Diese sollen möglichst ohne Entfall von Unterrichtsstunden terminisiert werden. Sollte aus unvermeidlichen Gründen dennoch der gesamte Unterricht eines Lehrers entfallen, kommt es zur **keiner** Reduzierung der DMDL. (Erlass des BM:BF vom 6.8.2001, GZ: 722/9-III/D/14/2001). **Die Formulierung des Erlasses zielt auf die (gewählten) Personalvertreter und Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen der GÖD. Bitte siehe Seite 24!**

„Höhere Gewalt“:

Diese ist im System des § 61 GG nicht vorgesehen. Entfallen durch z.B. die Unbenützbarkeit des Schulgebäudes alle Stunden eines Lehrers/der Lehrer, führt dies zur Kürzung der DMDL. Dies gilt z.B. auch, wenn aufgrund des Abganges von Lawinen die Rückkehr aus den Ferien an den Dienort nicht möglich ist.

Krankenstand:

entfallen durch einen Krankenstand alle Unterrichtsstunden eines Tages, so sind die DMDL zu kürzen bzw. bei Fortdauer überhaupt einzustellen. Nicht als Krankenstand - sondern als Sonderurlaub - sind dabei zu werten: ein Zahnarzttermin, Blutspenden, Kontroll- oder Gesundenuntersuchung, diverse Impftermine...

Kuraufenthalt:

durch Antritt eines Kuraufenthaltes entfallen alle Unterrichtsstunden und die MDL sind zu kürzen bzw. einzustellen.

Kurzfristiges Fernbleiben vom Unterricht:

Wird vom Leiter die Erlaubnis zum kurzfristigen Fernbleiben vom Unterricht erteilt (z.B. eine Stunde), so liegt „Sonderurlaub“ vor.

Lehrausgänge:

Die Notwendigkeit der Teilnahme eines zusätzlichen Begleitlehrers, z.B. aus Gründen der Sicherheit bei gefährlichen Umständen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Wenn es sich um eine eintägige Schulveranstaltung handelt, erfolgt keine Kürzung der DMDL.

Projektunterricht:

In Bezug auf Projekte ist zu beachten, dass eine Unterrichtsstunde auch in Form des Projektunterrichtes gehalten werden kann. Es dürfen sich dadurch aber keine Ausweitungen ergeben, da dies zugleich einer Ausweitung des für die Schüler vorgesehenen Unterrichtes gleichkommen würde. Dementsprechend dürfen sich aus dem Titel des Projektunterrichtes auch keine zusätzlich abzugelenden Unterrichtsstunden ergeben. Kann mit dem stundenplanmäßig vorgesehenen Unterricht für ein Projekt nicht das Auslangen gefunden werden, so bietet sich gegebenenfalls die Abhaltung einer Schulveranstaltung als Alternative an. (Anfragebeantwortung des BM:BF)

Personalvertretertätigkeit:

Die PV-Tätigkeit hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Sollte aus unvermeidlichen Gründen dennoch der gesamte Unterricht entfallen, kommt es zur **keiner** Reduzierung der DMDL. (Bitte siehe Seite 24!)

Reformationstag:

Der 31.10. ist für Angehörige der evangelischen Kirchen kein gesetzlicher Feiertag. Auf Wunsch ist den Betroffenen aber für diesen Tag Sonderurlaub zu gewähren.

Schulveranstaltung:

Die Teilnahme an einer eintägigen Schulveranstaltung bewirkt keine DMDL-Reduzierung, ab einer Dauer von zwei Tagen jedoch, sind die DMDL anteilmäßig zu kürzen.

Für die Teilnahme an einer mindestens **zweitägigen** Schulveranstaltung **mit Nächtigung** gebührt dem Lehrer, *sofern er die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehat*, eine Abgeltung (§ 63a GG). Das bloße Führen von Schülern zu Veranstaltungen (z.B. einer Sportschule) ohne selbst unterrichtliche Tätigkeit auszuüben, begründet keinen Anspruch.

Sportveranstaltungen:

Handelt es sich dabei um Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen, kommt es bei eintägiger Dauer ohnehin zu keinem MDL-Entfall. Bei mehrtägiger Dauer sind aber die DMDL zu kürzen. Die Begleitung der Schüler zu anderen Sportveranstaltungen stellt keine Dienstpflicht dar und es werden hierfür auch keine Dienstaufträge erteilt.

„Statt-Stunde“:

Von einer Statt-Stunde wird nur dann gesprochen, wenn genau in einer aufgrund der Abwesenheit einer eigenen Klasse entfallenen Stunde in einer anderen Klasse suppliert wird.

Aufsichtsführungen bei Klausurarbeiten:

Da die in den Abschlussklassen ehemals geleisteten Stunden nicht mehr auf dem Dienstplan (Stundenplan) stehen, kann der Umstand einer „Statt-Stunde“ nicht zutreffen. Aufsichtsstunden (aber auch Supplierstunden) sind daher ungekürzt zu bezahlen.

Stundentausch:

Die Vornahme eines Stundentausches ist grundsätzlich möglich. Die im Rahmen des Stundentausches zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Diensterteilung als erbracht. Eine gesonderte Abgeltung einer solcherart verlegten Stunde als EMDL oder einer Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung ist daher ausgeschlossen. **Die verlegten bzw. getauschten Stunden müssen innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden. (Weisung des BM:BF gültig ab Schuljahr 2008/09 – GZ: 722/0061-III/8a/2008)**

Supplierung von Randstunden:

Unterrichtsstunden (Randstunden) sind nur mehr dann zu supplieren, wenn eine Supplierung pädagogisch zweckmäßig oder auf Grund einer bestehenden Aufsichtspflicht über die Schüler (für Schüler bis zur 9. Schulstufe) geboten ist. Aus pädagogischen Gründen ist eine Supplierung jedenfalls dann nicht geboten, wenn weder eine Fachsupplierung noch eine Supplierung durch einen in der betreffenden Klasse unterrichtenden Lehrer in seinem Unterrichtsgegenstand möglich ist. (Erlass der BM:BF vom 12.4.2000, GZ: 722/6-III/D/2000)

Theater-, Kino-, Ausstellungsbesuche:

Sollte(n) durch (eine) abwesende Klasse(n) alle Stunden eines Lehrers ausfallen, sind die DMDL zu kürzen. Zusätzliche Stunden für die Teilnahme sind nicht abgeltbar. **Auch ist es nicht statthaft, die Zahl der „verbrauchten“ Stunden auf (zukünftige) Unterrichtsstunden „anzurechnen“, und für einen etwaigen Überhang Unterrichtsstunden entfallen zu lassen!**

Unterrichtsentsfall:

Im Erlass des LSR von 2.10.2008, GZ: I Fe 1/8-2008 wird ua. ausgeführt: „... wird darauf hingewiesen, dass Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen, Qualitätssicherungsprojekte, Teambesprechungen udgl. ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. an freien Samstagen, Nachmittagen, Abenden) bzw. an hierfür schulautonom schulfrei erklärten Tagen stattzufinden haben. Ein Entfall von Unterrichtsstunden für die genannten Zwecke ist gesetzlich nicht gedeckt. Sollte es dennoch aus wichtigen Gründen notwendig sein, einzelne Rand- oder Nachmittagsstunden entfallen zu lassen, sind diese im Rahmen einer rechtzeitig bekannt gegebenen Stundenplanänderung (§ 10 SchUG) hereinzubringen, wobei allerdings pädagogisch unververtretbare Stundenblockungen zu vermeiden sind.“

Vertretung eines Administrators:

Eine vorübergehende (z.B. krankheitsbedingte) Abwesenheit des Administrators hat zur Folge, dass der Leiter vorübergehend auf die Arbeit des Administrators verzichten muss.

Bei einer längerfristigen Abwesenheit des Administrators (**mindestens eine Kalenderwoche**) bietet sich allenfalls die Möglichkeit, im Wege einer vorübergehenden Änderung der Lehrfächerverteilung einen dritten Lehrer mit der Funktion des Administrators zu betrauen und daher die dem Administrator zustehenden Einrechnungsstunden für die Dauer der Verhinderung an einen dritten Lehrer zu übertragen.

Vertretung eines Direktors, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes oder Erziehungsleiters:

Im Fall einer kurzfristigen Abwesenheit der genannten Personengruppe ist zwischen unaufschiebbaren und aufschiebbaren Tätigkeiten zu unterscheiden. Im Falle der Wahrnehmung unaufschiebbarer Tätigkeiten durch einen Vertreter gebührt je zwei (Verwaltungs-)Stunden eine (Lehrer-)Stunde Abgeltung im Wege der Wertkorrektur, höchstens jedoch (im Falle der Abwesenheit für eine gesamte Kalenderwoche) im Ausmaß der wöchentlichen Einrechnung der zu vertretenden Person.

(Auszug aus dem RS des BM:BF vom 22.04.1999, GZ: 722/58-III/D/14/98)

Wettkampfrichter:

Wird ein Lehrer als Wertungsrichter oder Wettkampfrichter tätig, kann, wenn der Wettbewerb ausschließlich zwischen Schulen stattfindet, ein Dienstauftrag der zuständigen Schulbehörde erteilt werden. Dem Wertungs- bzw. Wettkampfrichter gleichzuhalten sind Lehrer die zusätzlich zu ihren Aufgaben als eingeteilte Begleitlehrer bei einer **schulübergreifenden** Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung als Wertungs- bzw. Wettkampfrichter eingesetzt werden.

Einteilung zu Supplierungen:

Die Einteilung von Lehrern zu Supplierungen hat der Schulleiter (Administrator) unter Bedachtnahme auf § 10 Absatz 2 Schulunterrichtsgesetz durchzuführen. Hierbei werden die pädagogischen und ökonomischen Notwendigkeiten entsprechend zu berücksichtigen sein.

Demgemäß sind Lehrer, denen während der für sie laut Stundenplan dienstplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten Stunden entfallen, bei Bedarf vorrangig zu Supplierungen zu verwenden. („Statt-Stunden“).

Blockunterricht:

Die im Lehrplan eröffnete Möglichkeit zur blockweisen Abhaltung von Unterrichtsstunden sollte im Interesse der Beibehaltung einer möglichst gleichmäßigen Wochendienstzeit für die Lehrer einerseits, aber auch zur Hintanhaltung des Entfalls zu vieler Unterrichtsstunden bei einem Lehrer bzw. allenfalls des Unterrichtes für die Schüler andererseits, nicht zur Ansetzung zu großer Blockeinheiten führen. Die einzelnen Blockintervalle sollten daher nach Möglichkeit nicht mehr als zwei oder drei Wochen betragen.

Die Anzahl der in Blockform abzuhaltenden Wochenstunden hat den bei einer gleichmäßigen (wöchentlichen) Abhaltung des Unterrichtes vorgesehenen Wochenstunden zu entsprechen. Ganze Ferienwochen, das sind die von Montag bis Samstag unterrichtsfreien Ferien, wie zum Beispiel die Semesterferien, die Osterferien für den Bereich der Karwoche sowie die den Zeitraum Montag bis Samstag umfassenden Weihnachtsferien sind bei der Zählung, sohin als mögliche Zeiträume einer Abhaltung bzw. einer Nichtabhaltung des Blockes, nicht zu berücksichtigen. In diesen Wochen kann nämlich eine regelmäßige abzuhaltende Unterrichtsstunde weder stattfinden noch willkürlich entfallen.

Hinsichtlich des lehrplanmäßig insbesondere in Kollegs geblockt abzuhaltenden Unterrichtes ist die Zeit der Abhaltung dieses Blockunterrichtes durch die vorgesehenen Anwesenheitszeiten der Kollegklasse bereits vorgegeben.

Hingegen unterliegt der Fall, dass ein Unterrichtsgegenstand von verschiedenen Lehrkräften abwechselnd im Verlauf des Unterrichtsjahres unterrichtet wird, nicht der für den Blockunterricht geltenden Regelung. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Änderung der Lehrfächerverteilung, sodass für die jeweiligen Lehrer während der Zeit der Nichtverwendung in der betreffenden Klasse eine anderweitige Verwendung sicherzustellen ist.

Aufsichtsführung bei Klausurarbeiten

§ 61 Absatz 11 enthält für die Aufsichtsführung während einer Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung *einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprüfung*, einer Diplomprüfung und einer Abschlussprüfung eine Abgeltungsgrundlage. Diese Leistungen gelten als Vertretungsstunden. Die gesetzlichen Vorschriften für die Abgeltung von EMDL gelten auch hier.

Bei zeitgleich entfallendem Unterricht in einer anderen Klasse, handelt es sich um eine „Statt-Stunde“, d.h. die Aufsichtsführung begründet für diesen speziellen Fall keinen Anspruch auf Eingabe einer EMDL! *Da die in den Abschlussklassen ehemals geleisteten Stunden nicht mehr auf dem Dienstplan (Stundenplan) stehen, kann der Umstand einer „Statt-Stunde“ nicht zutreffen. Aufsichtsstunden (aber auch Supplierstunden) sind daher ungekürzt zu bezahlen.*

Sofern eine Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung durch mehr als einen Lehrer unbedingt erforderlich ist (Teilung der Klausurklasse in zwei Räume, Aufsichtsführung am Gang), können mehrere Aufsichtsführungen gleichzeitig bezahlt werden.

Da das Gesetz keine ausdrückliche Einschränkung der Abgeltbarkeit der Aufsichtsführung auf den Haupttermin vorsieht, sind auch Aufsichtsführungen im Rahmen eines Nebentermines abzugelten. Nicht abgeltbar sind jedoch Aufsichtsführungen bei einer Externisten- oder Berufsreifeprüfung.

Die Aufsichtsführung in „Hauswirtschaft“ ist auch bei mehr als 3-stündiger Dauer nicht als „Blocksupplierung“ interpretierbar. Es handelt sich dabei um keine von § 61 (11) GG geforderte Unterrichtstätigkeit. Außerdem verweist § 61 (11) GG ausschließlich auf die in § 61 (8) erster Satz vorgesehene Abgeltung. (Anfragebeantwortung des BM:BF)

Anwendungsfragen im Zusammenhang mit Personalvertretungstätigkeit bzw. als Gewerkschaftsmitglied

(Erlass des LSR vom 20.3.2012, GZ I Ue 1/1-2012)

Den Darstellungen zu Grunde liegen das Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die Erlässe des BM:BF vom 6.8.2001, GZ: 722/9-III/D/14/2001 bzw. vom 12.11.2009, GZ: 722/0082-III/8/2009, die UPIS-Handreichung 2012 sowie eine Mitteilung des BM:BF.

Personalvertreter:

Diese unterliegen den besonderen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, wonach ihnen aufgrund der Tätigkeit als Personalvertreter kein Nachteil erwachsen darf.

Gewerkschaftsmitglieder:

Unterliegen dieser Sonderregelung nicht. **Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen** der GÖD sind jedoch laut einer Mitteilung des BM:BF (dargestellt auch in den FAQ auf www.upis.at) den gewählten Personalvertretern gleichgestellt!

Drei Beispiele seien zur Erläuterung genannt:

A) Dienststellenversammlung:

Sollte durch Teilnahme an einer Dienststellenversammlung für einen Lehrer der gesamte Unterricht eines Tages entfallen, so entsteht dadurch eine anteilige MDL-Kürzung. (UNTIS-Absenzcode 027)

Personalvertreter:

Personalvertretern, die in Ausübung ihrer Funktion an dieser Dienststellenversammlung teilnehmen, dürfen KEINE MDL-Teile abgezogen werden.

Vorgangsweise in UNTIS: Wertekorrektur mit SKL-Haken

Gewerkschaftsmitglieder ohne Personalvertreterfunktion:

- a) keine weitere Datenerfassung in UNTIS notwendig bzw. statthaft.
- b) für **Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen** der GÖD ist wie bei gewählten Personalvertretern der von UNTIS ermittelte anteilige MDL-Abzug mittels Wertekorrektur und SKL-Haken zu egalisieren.

B) Schulungsveranstaltungen:

Als "institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen" zählen

alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen,
die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen,
die von BM:BF oder von einer Schulbehörde hierzu autorisierten Veranstaltungen,
aber auch die seitens der Gewerkschaft angebotenen **einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen**.

Vorgangsweise in UNTIS: Erfassung der Absenz als "Fortbildung" sowohl für Personalvertreter als auch für Gewerkschaftsmitglieder ohne PV-Funktion.

Gewerkschaftliche Besprechungen und Schulungen:

Diese sollten möglichst so terminisiert werden, dass keine Unterrichtsstunden entfallen. Sollte aus unvermeidlichen Gründen der gesamte Unterricht eines Lehrers entfallen, so gilt für

Personalvertreter:

Für in der Funktion eines Personalvertreters teilnehmenden Lehrer darf es zu keiner Reduktion der MDL kommen

Vorgangsweise in UNTIS: Erfassung der Absenz mit Absenzcode „026“
(Schulung gem. PVG)

Gewerkschaftsmitglieder:

- a) Erfassung der Absenz als Fortbildung; die mögliche MDL-Reduktion darf nicht durch Wertekorrektur egalisiert werden.
- b) Ausnahme: für **Mitglieder der Landes- sowie Bundesleitungen** der GÖD ist wie bei gewählten Personalvertretern die Absenz mit Absenzcode „026“ zu erfassen.

C) Vorbereitung der Personalvertretungswahlen:

Aus dem Anlass der Vorbereitung der Personalvertretungswahlen oder der Werbung für die Personalvertretungswahlen können keine zusätzlichen regelmäßigen Freistellungen gewährt werden.

Die Erfüllung der Obliegenheiten als PersonalvertreterIn (oder auch als Mitglied eines Wahlausschusses) vermittelt den Anspruch auf die notwendige freie Zeit (§ 25 Abs. 4 PVG).

Bei gewählten PersonalvertreterInnen

wird die im Vorfeld der Wahl allenfalls intensivierete Kontaktnahme mit den WählerInnen auch Ausfluss der Personalvertretungstätigkeit sein (wenn sie sich nicht eindeutig als bloße Wahlwerbung darstellt). Für solche Kontaktnahmen besteht daher grundsätzlich Anspruch auf die erforderliche freie Zeit, wobei der dadurch bedingte (gänzliche) Unterrichtsentfall an dem betreffenden Tag bezüglich der Mehrdienstleistungsvergütung (vergleichbar den Fällen des § 61 Abs. 5 GehG) unschädlich ist.

Wird jedoch etwa bei der Schulleitung (unter Hinweis auf österreichweite Aktivitäten) eine Inanspruchnahme freier Zeit im Umfang mehrerer Wochen geltend gemacht (und darauf aufbauend eine Änderung der Lehrfächerverteilung angestrebt), wird damit dem gesetzlichen Auftrag, die Personalvertretungstätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben, nicht mehr ausreichend Rechnung getragen und das Prinzip der nach den konkreten Erfordernissen des Einzelfalles geltend zu machenden freien Zeit überspannt; Änderungen der Lehrfächerverteilung kommen in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.

Sofern die kontinuierliche Unterrichtserteilung im Wege von Supplierungen nicht in der gewünschten Weise sichergestellt werden kann, sollten auch die Möglichkeiten von Studententausch und Stundenverlegungen ausgeschöpft werden.

Für die Tätigkeit von **WahlwerberInnen, die nicht bereits Personalvertreter sind**, besteht kein Anspruch auf notwendige freie Zeit im Sinne des § 25 Abs. 4 PVG. Der Dienststellenleiter soll jedoch im Sinne der Empfehlung des BKA, soweit dies der Dienstbetrieb zulässt, die für die Wahlwerbung *unbedingt erforderliche freie Zeit* gewähren. Ein Fortzahlungstatbestand vergleichbar dem § 61 Abs. 5 GehG liegt in diesem Fall mangels Anwendung des § 25 Abs. 4 PVG nicht vor.

Vorgangsweise in UNTIS: Erfassung als Sonderurlaub

Da die Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche in die Kompetenz des Schulleiters fällt, ersuchen wir, künftig keine Anträge auf Gewährung einer Dienstfreistellung an uns zu richten.

§ 2a: tritt am 1.9.2018 in Kraft

§ 3 (2): tritt für die AHS am 1.9.2019 in Kraft

BLVG – Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Auszug wichtiger Passagen

Ausmaß der Lehrverpflichtung

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1)	1,167
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2)	1,105
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3)	1,050
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4)	0,913
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IVa (Anlage 4a)	0,955
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IVb (Anlage 4b)	0,977
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5)	0,875
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5a)	0,825
9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6)	0,75.

(7) Die Beschäftigungsstunden der Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an Übungskindergärten, Übungssonderkindergärten und Übungshorten sind je Beschäftigungsstunde mit 0,875 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(12) Im Rahmen der Zuweisung zur **Mitverwendung an einer (privaten) Pädagogischen Hochschule** außerhalb der Praxisschule, an einem privaten Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang ist für **32 Lehrveranstaltungsstunden**, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, **eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I** für das jeweilige Schuljahr auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden.

(13) Soweit im Rahmen der Zuweisung zur **Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule** aus besonderen Gründen die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 200d Abs. 2 Z 2 bis 6 BDG 1979 oder § 48g Abs. 2 Z 2 bis 6 VBG vorgesehen ist, sind **je Werteinheit 80 Arbeitsstunden** für die Diensterteilung zu berücksichtigen.

§ 2a. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Schulcluster-Leitung vermindert sich nach Maßgabe der Zuweisung gemäß § 207n Abs. 5 Z 1 BDG 1979.

§ 3. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter der unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen und der Leiter der Bundeskonvikte vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen und Bundeskonvikte zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

- a) Dienstzulagengruppe V 8 Wochenstunden,
- b) Dienstzulagengruppe IV 12 Wochenstunden,
- c) Dienstzulagengruppe III 14 Wochenstunden,
- d) Dienstzulagengruppe II 16 Wochenstunden,
- e) Dienstzulagengruppe I 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(2) Leiter *von allgemeinbildenden* und berufsbildenden höheren Schulen (ausgenommen Bildungsanstalten für Elementar-pädagogik) und der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, deren Dienstzulage gemäß § 57 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht ist, sind von der Unterrichtserteilung befreit.

(3) ...

(3a) Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung der Leiter ganztägiger Schulformen ist, wenn ein gesonderter Leiter des Betreuungsteiles gemäß § 12 Abs. 4 bestellt ist, von jener Dienstzulagengruppe auszugehen, die sich ohne Berücksichtigung der Gruppen im Betreuungsteil ergäbe.

Abs. 3b: tritt am 1.9.2018 in Kraft

(3b) Beträgt die Minderung der Lehrverpflichtung der Leiterin oder des Leiters, die oder der gemäß § 207a Abs. 3 BDG 1979 mit der Leitung einer oder zwei weiteren Schulen mitbetraut ist, mehr als 20 Werteinheiten, so darf die Leiterin oder der Leiter die die volle Lehrverpflichtung übersteigende Anzahl von Werteinheiten einer an der mitgeleiteten Schule tätigen Lehrperson zur verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung zuweisen. Bei der Betrauung mit der Leitung zweier weiterer Schulen darf die Gesamtsumme der 20 Werteinheiten überschreitenden Minderung der Lehrverpflichtung zwischen jeweils einer an den mitgeleiteten Schulen tätigen Lehrperson aufgeteilt werden.

(4) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Direktor-Stellvertreter und der Erziehungsleiter an Höheren Internatsschulen des Bundes vermindert sich um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

(5) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an

1. höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten,
2. gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Bekleidungsgerberei und
3. der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundeshandelsschule Wien III

vermindert sich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I.

(6) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände, die nicht unter Abs. 5 fallen, und der Fachvorstände gemäß § 58 Abs. 1 Z 11 bis 13 des Gehaltsgesetzes 1956 vermindert sich um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V und zusätzlich um je eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V für jede ihnen unterstehende Klasse, höchstens jedoch um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe V.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an den Bildungsanstalten für Elementarpädagogik, an den Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an den Instituten für Sozialpädagogik beträgt die nachstehend angeführte Anzahl von Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III:

Gruppenanzahl des Übungskindergartens (-horts)	Klassenanzahl der Bildungsanstalt		
	bis 6 Klassen	7 bis 10 Klassen	ab 11 Klassen
Gruppen bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

(11) Für die Leiterin oder den Leiter, die Abteilungsvorständin oder den Abteilungsvorstand, die Fachvorständin oder den Fachvorstand oder die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter, deren oder dessen Lehrverpflichtung herabgesetzt ist, verringert sich auch die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung im Sinne der Abs. 1 bis 10. Die Lehrverpflichtung der Lehrperson, die gemäß § 213a Abs. 1 BDG 1979 mit der Leitung teilbetraut ist, vermindert sich in dem Ausmaß, um das sich die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung bei der Inhaberin oder beim Inhaber der Leitungsfunktion reduziert.

§ 4. Die §§ 2 und 3 sind

1. auf Lehrer an nicht ganzjährig geführten Schulen und Klassen,
2. auf Lehrer an lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen, Klassen und Studienveranstaltungen und
3. auf Lehrer mit auf Grund der Lehrfächerverteilung, von Blockungen und anderen autonomen Gestaltungsmöglichkeiten unregelmäßiger oder nicht ganzjähriger Unterrichtserteilung

mit wöchentlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers in den von Z 1 bis 3 nicht erfassten Fällen entspricht. Als nicht ganzjährig geführte Schulen und Klassen gelten insbesondere Schulen und Klassen, deren Unterrichtsjahr auf Grund schulzeitrechtlicher Vorschriften verkürzt wird, sowie Klassen, bei denen wegen einer abschließenden Prüfung (zB Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung oder Abschlussprüfung) für Schüler das Unterrichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet. Bei einem nicht im Ausmaß seiner vollen Lehrverpflichtung verwendeten Lehrer ist in den Fällen der Z 1 bis 3 eine unterschiedliche Verwendung in der Höhe des sich ergebenden Mittelwertes abzugelten.

Abs. 1a bis 1d: traten am 1.9.2018 in Kraft

§ 5. Bei Unterrichtserteilung an

1. allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige,
2. berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige und
3. als Schulen für Berufstätige geführten Lehrgängen und Kollegs an Bildungsanstalten

sind Unterrichtsstunden, die stundenplanmäßig um oder nach 18.45 Uhr beginnen, mit 4/3 des in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Ausmaßes zu werten.

§ 6. Soweit für einzelne Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig nicht die Erteilung wöchentlicher Unterrichtsstunden (Wochenstunden), sondern

1. nur die Abhaltung von Exkursionen oder tageweisen Lehrveranstaltungen oder
2. Fernunterricht

vorgesehen ist, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport unter Bedachtnahme auf die Inanspruchnahme des Lehrers bei diesen Lehrveranstaltungen das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen.

§ 8. (1) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten werden.

(2) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Lehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig:

1. aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, oder
2. im öffentlichen Interesse zur Ausübung von Tätigkeiten auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrungen verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die konkrete Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen, oder
3. zur Ausübung anderer der Aufgabe der österreichischen Schule gemäßen Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn dem Bund, von der Einrichtung, für die der Lehrer tätig wird, Ersatz nach Abs. 7 geleistet wird.

(3) Eine Lehrpflichtermäßigung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 darf nur dann eingeräumt werden, wenn

1. dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist und
2. die Tätigkeit, für die die Lehrpflichtermäßigung beantragt ist, nicht neben den lehramtlichen Pflichten ausgeübt werden kann.

(4) Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung beträgt in den Fällen des Abs. 2 Z 1 bis zu 50%. ...

(5) Lehrpflichtermäßigungen nach Abs. 2 Z 1 sind nur im Gesamtausmaß von höchstens zwei Jahren, ... zulässig. ...

Einrechnung von Nebenleistungen

§ 9. (1) Die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, wird als eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III je Klasse der Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(1a) Die Tätigkeit der Lehrperson, die mit der Funktion Schulcluster-Administration gemäß § 207p Abs. 1 BDG 1979 betraut ist, wird mit jener Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung eingerechnet, die der Zuweisung im Sinne des § 207n Abs. 8 Z 2 BDG 1979 entspricht.

(1b) Die Tätigkeit der Lehrperson, die (abgesehen von den Fällen des § 207n Abs. 11 letzter Satz BDG 1979) mit der Funktion Bereichsleitung betraut ist, wird nach Maßgabe der Zuweisung im Sinne des § 207n Abs. 4 BDG 1979 im Ausmaß von zwei bis 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III eingerechnet.

(1c) Die Tätigkeit der Lehrperson, die nach Beendigung der leitenden Funktion gemäß § 207n Abs. 11 BDG 1979 die Schulcluster-Leitung in ihrem gesamten Aufgabenbereich unterstützt (§ 207p Abs. 2 letzter Satz BDG 1979), ist im ersten Jahr nach der Beendigung mit 100%, im zweiten Jahr nach der Beendigung mit 70% und im dritten Jahr nach der Beendigung mit 50% der Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen, die der Minderung der Unterrichtsverpflichtung gemäß § 3 unmittelbar vor der Beendigung der leitenden Funktion entspricht. Eine Zuweisung für die Funktion Bereichsleitung gemäß Abs. 1b ist auf das Ausmaß der Einrechnung gemäß dem ersten Satz anzurechnen.

(1d) Die Tätigkeit der Lehrperson, die im Schulcluster mit pädagogisch-didaktischen Projekten und Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung betraut ist, ist – soweit dafür nicht eine andere Form der Abgeltung oder Berücksichtigung im Rahmen der dienstlichen Pflichten vorgesehen ist – mit jener Zahl von Werteinheiten in die Lehrverpflichtung einzurechnen, die der Zuweisung gemäß § 207n Abs. 5 Z 3 BDG 1979 entspricht.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters nach Abs. 1 ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens acht Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind. Eine solche Bestellung ist weiters zulässig an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und für Sozialpädagogik, wenn diese Anstalten mindestens acht Klassen aufweisen. Die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen gemäß Satz 1 und Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

(2a) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an höheren Schulen unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an allgemeinbildenden höheren Schulen oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine allgemeinbildende höhere Schule angehört, wird in nachstehendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung eingerechnet:

1. als sechs Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse I (bis 600 Schüler, rund 5000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: neun Stunden),
2. als siebeneinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse II (über 600 Schüler, rund 7500 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: elf Stunden),
3. als neun Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II die Betreuung einer Schulbibliothek der Größenklasse III (über 1000 Schüler, rund 10000 Bände, wöchentliche Öffnungszeit: 13,5 Stunden).

(2b) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik/Bildungsanstalten für Sozialpädagogik unter Mitarbeit von Schülern“ eingerichteten Schulbibliothek an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen eine Bildungsanstalt und eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule angehört, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (die Schulen gemeinsam) mehr als 300 Schüler aufweist (aufweisen), nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2c) Die Betreuung einer nach dem Modell „Schulbibliothek an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen“ eingerichteten Schulbibliothek an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder (gemeinsam für mehr als eine Schule) an Schulzentren, denen nur berufsbildende mittlere oder höhere Schulen angehören, wird, soweit die Betreuung nicht von anderen Bediensteten besorgt wird und die Schule (das Schulzentrum) mehr als 300 Schüler aufweist, nach Abs. 2a Z 1 bis 3 in die Lehrverpflichtung eingerechnet.

(2d) Das in den Abs. 2a, 2b und 2c für die jeweilige Größenklasse festgelegte Einrechnungsausmaß erhöht sich für die Betreuung von Bibliotheken, zu deren Betreuungsbereich neben anderen Schülern zusätzlich Abendschüler (Schüler an mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, § 5 des Schulzeitgesetzes 1985) gehören, sodaß neben den Öffnungszeiten der Schulbibliothek tagsüber auch Öffnungszeiten an bestimmten Abenden erforderlich sind, in folgendem Ausmaß:

1. bei bis zu 100 Abendschülern um eine halbe Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: eine Stunde),
2. bei 101 bis 200 Abendschülern um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: zwei Stunden),
3. bei 201 bis 300 Abendschülern um eineinhalb Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: drei Stunden),
4. bei 301 und mehr Abendschülern um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II (zusätzliche wöchentliche Öffnungszeit: vier Stunden).

(2f) Gehört die Schule einem Schulzentrum an, für das eine gemeinsame Schulbibliothek (Bibliothek) eingerichtet ist, ist eine gesonderte Einrechnung für die Betreuung einer Schulbibliothek (Bibliothek) an dieser Schule unzulässig.

- (3) Inwieweit Nebenleistungen, für die keine Vergütungen vorgesehen sind und die
1. vom Lehrer außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden und
 2. durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht erfasst sind,

in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hiefür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Lehrers im Vergleich zu den in den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeführten Leistungen.

(3a) Der Schulleiter kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der Einrechnungen vornehmen, die für die betreffende Schule nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung vorgesehen sind. Er hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen.

(3b) Zusätzlich zu den auf Grund einer Verordnung gemäß Abs. 3 an einer Schule zustehenden Einrechnungen kann der Schulleiter für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze an mittleren und höheren Schulen

1. mit mindestens 11 Klassen eine Einrechnung von einer Wochenstunde,
2. mit mindestens 20 Klassen eine Einrechnung von zwei Wochenstunden,
3. mit mindestens 30 Klassen eine Einrechnung von drei Wochenstunden,
4. mit mindestens 40 Klassen eine Einrechnung von vier Wochenstunden

der Lehrverpflichtungsgruppe II je Schule in die Lehrverpflichtung eines Lehrers oder mehrerer Lehrer vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss vorzugehen. Bei der Inanspruchnahme von im ersten Satz angeführten Wochenstunden verringert sich der Anspruch auf Vergütung gemäß § 61b des Gehaltsgesetzes 1956 im selben Ausmaß an Wochenstunden.

Einrechnung von Erziehertätigkeiten und Aufsichtsführung in die Lehrverpflichtung

§ 10. (1) Die Erziehertätigkeit der Lehrer (Erzieher) an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, je Beschäftigungsstunde in der Woche mit 0,5 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten. Beschäftigungsstunde ist eine Stunde, in der der Erzieher nach der bestehenden Diensteinteilung mit der Betreuung und Beaufsichtigung von Zöglingen außerhalb der Zeit des Nachtdienstes (Abs. 3) und der im Abs. 6 angeführten Dienstleistung beauftragt ist und die nicht durch die Erzieherzulage gemäß § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegolten wird.

(2) Die Erziehertätigkeit an Sonn- und Feiertagen ist abweichend vom Abs. 1 je Beschäftigungsstunde in der Woche mit 0,75 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten.

(3) Als Nachtdienst gilt der neunstündige Zeitraum, der dem dienstplanmäßigen Wecken der vom Erzieher zu betreuenden Zöglinge vorangeht. Ein wöchentlich geleisteter Nachtdienst ist, soweit er nicht durch die Erzieherzulage gemäß § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegolten wird, mit 2,25 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten.

(4) Abweichend vom Abs. 3 sind Nachtdienste, die

1. an einem Sonn- oder Feiertag beginnen und an einem Werktag enden, mit 2,625 Werteinheiten,
2. an einem Werktag beginnen und an einem Sonn- oder Feiertag enden, mit 3 Werteinheiten,
3. zur Gänze auf Sonn- beziehungsweise Feiertage fallen, mit 3,375 Werteinheiten

auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten.

§ 60a GehG regelt die Erzieherzulage.

...

(6) Wird ein Erzieher während der Unterrichtszeit der Zöglinge zur Dienstleistung, während der er nicht von vornherein mit der Betreuung und Beaufsichtigung von Zöglingen beauftragt ist, eingeteilt, so ist diese Zeit je Stunde in der Woche mit 0,25 Werteinheiten auf die Lehrverpflichtung anzurechnen beziehungsweise zu vergüten.

(7) Für Lehrer ist nach Möglichkeit neben ihrer Erziehertätigkeit eine unterrichtliche Verwendung vorzusehen, wenn sie hierfür die entsprechenden Ernennungserfordernisse erfüllen.

(8) § 2 Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Berechnung des vollen Ausmaßes der Lehrverpflichtung neben der Unterrichtserteilung auch jene Erziehertätigkeit heranzuziehen ist, die nicht durch die Erzieherzulage nach § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegolten wird.

(9) Die Aufsichtsführung an Tagesschulheimen, offenen Studiersälen und ähnlichen Einrichtungen ist für je zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(10) Inwieweit Nebenleistungen, die vom Erzieher außerhalb

1. der gemäß Abs. 1 bis 7 und 9 genannten Leistungen und

2. der durch die Erzieherzulage gemäß § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 abgegoltenen Leistungen erbracht werden, in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, hat der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport entweder allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall zu bestimmen. Maßgebend hierfür ist die aus der Nebenleistung erwachsende zusätzliche Belastung des Erziehers im Vergleich zu den im § 9 angeführten Leistungen.

Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen in die Lehrverpflichtung

§ 12. (1) Die Tätigkeit der Lehrer und Erzieher im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist gemäß den Abs. 2 bis 4 abzugelten. § 60a des Gehaltsgesetzes 1956 und § 10 sind nicht anzuwenden.

(2) Eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit gilt als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe des entsprechenden Gegenstandes.

(3) Die Betreuung der individuellen Lernzeit und der Freizeit ist je Betreuungsstunde in der Woche mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(4) Wird die Leitung des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform

1. dem gemäß § 9 mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betrauten Lehrer oder

2. einem anderen Lehrer oder einem Erzieher

übertragen, sind für die mit der Leitung des Betreuungsteiles verbundenen Aufgaben 0,5 Werteinheiten je Gruppe in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Die Bestellung mehrerer Leiter des Betreuungsteiles an einer ganztägigen Schulform ist unzulässig.

(5) Die Beschäftigung von Lehrern in der Betreuung der individuellen Lernzeit und in der Betreuung der Freizeit im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist - ausgenommen die vertretungsweise Betreuung - nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.

Formulierung „**Sonntag**“ gültig ab 1.9.2019 (davor „Tag“)

Gesetzliche Feiertage nach § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

Landespatrone:

Salzburg: 24. September (Rupert)

Burgenland: 11. November (Martin)

Wien, Niederösterreich: 15. November (Leopold)

Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg: 19. März (Josef)

Oberösterreich: 04. Mai (Florian)

Fassungen ab 1.9.2020:

6. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich **Ostermontag** (Osterferien)

7. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich **Montag** nach Pfingsten (Pfingstferien)

8. die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien).

Schulzeitgesetz

Auszug wichtiger Passagen

§ 1a. Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, dann ist unter Schulleiter oder Schulleiterin der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters zu verstehen, der oder die bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleitern oder Bereichsleiterinnen der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.

Schuljahr

§ 2. (1) Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer einer Woche, welche in den Bundesländern Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar und in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark am dritten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem **Sonntag** vor dem Beginn der Klausurprüfung.

2. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(2a) Abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b kann der zuständige Bundesminister, wenn die Bildungsdirektion und das Land aus fremdenverkehrspolitischen Gründen gleichlautende Anträge stellen, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, sofern verkehrspolitische Gründe oder überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

1. die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung);
2. die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
3. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der zuständigen Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
4. der einem gemäß Z 1 oder 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
5. die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
6. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
7. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien)

Fassungen ab 1.9.2020: (Herbstferien!)

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr,

1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage,
2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens drei Tage und
3. in dem der 26. Oktober auf einen anderen als in Z 1 und 2 genannten Wochentag fällt, höchstens vier Tage schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, kann die zuständige Schulbehörde, im Fall der Zuständigkeit einer Bildungsdirektion nach Befassung des bei ihr eingerichteten Ständigen Beirates, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

(5a) Aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten den Entfall der Herbstferien gemäß § 2 Abs. 4 Z 8 festlegen. Wird dies festgelegt, sind für die entsprechende Schule oder Schulart der Dienstag nach Ostern sowie der Dienstag nach Pfingsten schulfrei und beträgt die Anzahl der vom Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss als schulfrei erklärbaren Tage, abweichend von Abs. 5, fünf. Verordnungen gemäß dem ersten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

Zu § 4 (1): der Ausgleich der unterschiedlich langen Unterrichtseinheiten hat – je Gegenstand – innerhalb der Kalenderwoche zu erfolgen!

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss höchstens fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien haben der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Ferner kann die zuständige Schulbehörde in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Für nicht an einem Schulcluster beteiligte öffentliche Praxisschulen sowie jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, hat die zuständige Schulbehörde zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die im ersten Satz für die Schulfreierklärung vorgesehenen Tage. Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen – ausgenommen die in Abs. 4 Z 2 genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – abgehalten werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 8 vorgesehenen schulfreien Tage – ausgenommen die im Abs. 4 Z 2 genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche – einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage sechs oder weniger, so kann die nach dem ersten Satz dieses Absatzes zuständige Behörde eine derartige Verfügung treffen.

(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund besonderer regionaler oder schulischer Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären. Diese Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Klassen- oder Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen **unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl** in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind nach Bedarf ausreichende Pausen vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.

Schulzeitverordnung

Auszug wichtiger Passagen

Sonderbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige

§ 3. (1) Soweit in den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 vom Unterrichtsjahr die Rede ist, sind bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf allgemeinbildende höhere Schulen für Berufstätige darunter das Wintersemester und das Sommersemester, soweit vom ersten Semester die Rede ist, das Wintersemester, soweit vom zweiten Semester die Rede ist, das Sommersemester zu verstehen.

(2) Für die allgemeinbildenden höheren Schulen für Berufstätige ist zusätzlich zu den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 überdies der 23. Dezember schulfrei.

(3) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Freitag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. An Samstagen dürfen Unterrichtsstunden nur für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen angesetzt werden; der Unterricht darf frühestens um 8 Uhr beginnen, sofern der Samstagvormittag für die Mehrzahl der Schüler arbeitsfrei ist; andernfalls darf der Unterricht erst nach dem ortsüblichen Arbeitsschluß unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Mittagspause beginnen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22 Uhr, an Samstagen bis längstens 18 Uhr dauern.

(4) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Sonderbestimmungen für die Fachschulen für Sozialberufe

§ 5. Bei der Durchführung von Pflichtpraktika tritt an die Stelle der Unterrichtsstunde die Arbeitsstunde in der Dauer von 60 Minuten. Wenn an einem Tag Unterrichtsstunden und im Rahmen der Pflichtpraktika Arbeitsstunden vorgesehen sind, darf die Gesamtzeit von neun vollen Stunden nicht überschritten werden. Wenn es die Art des Pflichtpraktikums erfordert, kann es auch an einem der nach § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfreien Tage stattfinden.

Sonderbestimmungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige (ausgenommen als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an den Bildungsanstalten)

§ 6. (1) Für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige ist zusätzlich zu den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 der 23. Dezember schulfrei.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Freitag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. An Samstagen darf der Unterricht frühestens um 8 Uhr beginnen, sofern der Samstagvormittag für die Mehrzahl der Schüler arbeitsfrei ist; andernfalls darf der Unterricht erst nach dem ortsüblichen Arbeitsschluß unter Bedachtnahme auf eine entsprechende Mittagspause beginnen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22 Uhr, an Samstagen bis längstens 18 Uhr dauern.

(3) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Sonderbestimmungen für die Bauhandwerkerschulen

§ 7. (1) Die Lehrgänge der Bauhandwerkerschulen haben mindestens 13 volle Unterrichtswochen zu umfassen. Sie beginnen frühestens am 15. November und enden spätestens am 6. April des jeweiligen Schuljahres. Die Festsetzung des Beginnes und der Dauer des Lehrganges erfolgt durch den Schulleiter. Schultage sind die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 4 bis 7 des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind.

(4) Für die in Abs. 1 genannten Schulen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b, Abs. 2a und Abs. 4 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985.

Nebenstehende Bestimmung wurde durch nachstehende Fassung mit 1. 9. 2016 jahrgangsmäßig aufsteigend ersetzt und wird mit 31.8.2020 außer Kraft treten.

Die nebenstehenden Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 223/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. ... § 8 Abs. 4 sowie die Überschriften der §§ 8 und 9 treten mit 1. September 2016 in Kraft;
2. § 8 Abs. 1 tritt hinsichtlich der I. Jahrgänge mit 1. September 2016 sowie der weiteren Jahrgänge jeweils mit 1. September der Folgejahre jahrgangsweise aufsteigend in Kraft;
3. § 8 Abs. 2 tritt hinsichtlich der I. Jahrgänge und 1. Klassen mit 1. September 2016 sowie hinsichtlich der II. Jahrgänge und 2. Klassen mit 1. September 2017 in Kraft;
4. § 8 Abs. 3 tritt hinsichtlich der 2. Semester mit 1. Februar 2017, hinsichtlich der 1. Klassen mit 1. September 2016 und hinsichtlich der 2. Klassen mit 1. September 2017 in Kraft;

Sonderbestimmungen für die Schulen für Tourismus

§ 8.

1. Für die Höheren Lehranstalten für Tourismus und die Aufbaulehrgänge für Tourismus beginnt das Schuljahr frühestens am 2. Montag, spätestens am letzten Montag im September. Die Festlegung des jeweiligen Beginns des Schuljahres erfolgt durch die zuständige Schulbehörde. Die Hauptferien dauern 13 Wochen und umfassen auch den vorangehenden Samstag.
2. Für die Hotelfachschulen und die Kollegs für Tourismus beginnt das Schuljahr frühestens am 2. Montag im September und spätestens am 1. Montag im Oktober. Die Hauptferien dauern 17 Wochen und umfassen auch den vorangehenden Samstag.
3. Soweit die Durchführung servierkundlicher Übungen oder die praktische Tätigkeit in der Küche ein Abweichen vom § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 erfordern, ist dies mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde zulässig. Die Zustimmung darf für Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur bis 20.00 Uhr und für Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis 22.00 Uhr erteilt werden. Für ältere Schüler darf die Zustimmung nach 22.00 Uhr nur ausnahmsweise und unter gleichzeitiger Festlegung eines entsprechend späteren Unterrichtsbeginnes am nächsten Tag erteilt werden.

Sonderbestimmungen für die Schulen für Tourismus

§ 8. (1) An den Höheren Lehranstalten für Tourismus dauern die Hauptferien 9 bis 16 Wochen und beginnen frühestens am 1. Samstag im Juni, spätestens zu dem in § 2 Abs. 2 Z 2 des Schulzeitgesetzes 1985 festgelegten Zeitpunkt. Im Rahmen der Gesamtausbildung darf die unterrichtsfreie und praktikumsfreie Zeit während der Hauptferien 21 Wochen nicht überschreiten. Die konkrete Festlegung des Beginns und des Endes der Hauptferien erfolgt für die Gesamtdauer der Ausbildung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses.

(2) An den Aufbaulehrgängen für Tourismus und den Tourismusfachschulen dauern die Hauptferien 13 Wochen. Sie beginnen für Schülerinnen und Schüler des I. und II. Jahrganges sowie der 1. und 2. Klasse nach Maßgabe einer Festlegung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses frühestens am 2. Samstag im Juni, spätestens am letzten Samstag im Juni.

(3) An den Kollegs für Tourismus und den Hotelfachschulen dauern die Hauptferien 17 Wochen. Sie beginnen für Studierende des 2. Semesters sowie für Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse nach Maßgabe einer Festlegung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses frühestens am 2. Samstag im Mai, spätestens am 2. Samstag im Juni.

(4) Soweit der fachpraktische Unterricht an den in Abs. 1, 2 und 3 genannten Schulen ein Abweichen von § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 erfordert, ist dies mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde zulässig. Die Zustimmung darf für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur bis 20.00 Uhr und für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur bis 22.00 Uhr erteilt werden. Für ältere Schülerinnen und Schüler darf die Zustimmung nach 22.00 Uhr nur ausnahmsweise und unter gleichzeitiger Festlegung eines entsprechend späteren Unterrichtsbeginnes am nächsten Tag erteilt werden.

Nebenstehende Bestimmung wurde durch nachstehende Fassung mit 1. 9. 2016 jahrgangsmäßig aufsteigend ersetzt und wird mit 31.8.2019 außer Kraft treten.

Die nebenstehenden Bestimmungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 223/2016 treten wie folgt in Kraft:

1. ... sowie die Überschriften der §§ 8 und 9 treten mit 1. September 2016 in Kraft;

...

5. § 9 Abs. 1 tritt mit 1. September 2017 in Kraft;

6. § 9 Abs. 2 und 3 tritt hinsichtlich der III. Jahrgänge mit 1. September 2018 und hinsichtlich der IV. Jahrgänge mit 1. September 2019 in Kraft;

7. § 9 Abs. 4 tritt mit 1. Februar 2017 in Kraft

Sonderbestimmungen für die höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe

§ 9. Für die Schüler des III. Jahrganges sowie des 2. Semesters des Kollegs beginnen die Hauptferien am 1. Juni. Für die Schüler des IV. Jahrganges beginnt das Schuljahr am 1. Montag im Oktober.

Sonderbestimmungen für die Schulen für wirtschaftliche Berufe

§ 9. (1) An den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe beginnen die Hauptferien für die Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse am 1. Juni.

(2) An den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, einschließlich der Fachrichtung „Umwelt und Wirtschaft“, ausgenommen die Fachrichtungen „Kultur- und Kongressmanagement“, „Sozialmanagement“ sowie „Kommunikations- und Mediendesign“, beginnen die Hauptferien für Schülerinnen und Schüler des III. Jahrganges am 1. Juni. Das Schuljahr des IV. Jahrganges beginnt am 1. Montag im Oktober.

(3) An den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, Fachrichtung „Sozialmanagement“, beginnen die Hauptferien für Schülerinnen und Schüler des III. und IV. Jahrganges am 1. Juni.

(4) An Kollegs für wirtschaftliche Berufe, ausgenommen die Fachrichtung „Kommunikations- und Mediendesign“, beginnen die Hauptferien für Studierende des 2. Semesters am 1. Juni.

Sonderbestimmungen für als Schulen für Berufstätige geführte Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

§ 10a. (1) Für Kollegs und Lehrgänge an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik (Berufstätigenform) ist zusätzlich zu den schulfreien Tagen des § 2 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 der 23. Dezember schulfrei.

(2) Der Unterrichtsbeginn ist von Montag bis Samstag unter Bedachtnahme auf den ortsüblichen Arbeitsschluß und eine für die Mehrzahl der Schüler allenfalls erforderliche Zufahrtszeit festzulegen. Der Unterricht darf von Montag bis Freitag bis längstens 22.00 Uhr, an Samstagen bis längstens 18.00 Uhr dauern.

(3) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.

Nebenleistungsverordnung

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer

Stammfassung: BGBl. II Nr. 481/2004

Letzte Änderung: BGBl. II Nr. 90/2017

Den Wortlaut der Nebenleistungsverordnung (für Lehrer im alten Dienstrecht) in der Fassung vom 1. 9. 2018 finden Sie im RIS.

Bitte folgen Sie diesem link:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003817&FassungVom=2018-09-01>

Die aus der Nebenleistungsverordnung erstellte Tabelle der möglichen Einrechnungen finden Sie auf der homepage der Bildungsdirektion für Steiermark („Kustodiate und Nebenleistungen“).

Die Anweisung dieser Belohnungen erfolgt im Bereich der Bildungsdirektion für Steiermark durch Vorlage einer entsprechenden Datei mit dem Programm „ddeVFS“.

Ab 1. 3. 2015 ist für die Berechnung Betrages auch § 169e (2) GehG heranzuziehen:

„(2) Wenn eine Bestimmung in einem Bundesgesetz, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12. Februar 2015 bestehenden Fassung für die Bemessung eines Betrages auf das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, tritt an die Stelle des Verweises auf das Gehalt dieser Gehaltsstufe mit 12. Februar 2015 unmittelbar der für dieses Gehalt angeführte Betrag in der am 11. Februar 2015 geltenden (alten) Fassung. Dieser Betrag ändert sich im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12. Februar 2015 geltenden (neuen) Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist, in Ermangelung einer solchen jedoch im selben Ausmaß wie die betraglich niedrigste Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe. Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.“

Belohnung	PD*	L1	L2A2	L2A1	L2B1	L3
Lohnart	---	2514	2514	2514	2514	2514
1.3.2014	---	€ 434,7	€ 379,3	€ 344,6	€ 292,7	€ 249,6
1.3.2015	---	€ 442,4	€ 386,1	€ 350,8	€ 297,9	€ 254,0
1.1.2016	---	€ 448,2	€ 391,2	€ 355,3	€ 301,8	€ 257,3
1.1.2017	---	€ 454,0	€ 396,3	€ 359,9	€ 305,7	€ 260,7
1.1.2018	---	€ 464,6	€ 405,5	€ 368,3	€ 312,9	€ 266,7
1.1.2019	---	€ 477,4	€ 416,7	€ 378,5	€ 321,5	€ 274,1
1.1.2020	---	€ 488,8	€ 426,9	€ 388,1	€ 329,9	€ 282,1

*** Diese Belohnung ist für Lehrer im „Pädagogischen Dienst“ nicht möglich!**

Belohnungen für administrative Arbeiten

Rundschreiben des BM:BF vom 2. 8. 2001, GZ: 715/6-III/D/14/01

Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für die nachstehend angeführten Lehrer die Gewährung einer Belohnung vorgesehen.

1. Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien sowie für Lehrer an Berufsschulen zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni, die Gewährung einer Belohnung in der Höhe der Vergütung von jeweils 12,86 v. H. des Gehaltes des Lehrers vorgesehen und zwar für die folgende Anzahl von Lehrern:
 - a. An Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an einen Lehrer
 - b. An Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen an zwei Lehrer
 - c. An Schulen mit mehr als 21 Klassen an drei Lehrer
2. Abweichend von Ziffer 1 soll an mittleren und höheren berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, die Belohnung an die Direktoren und die Fachvorstände bzw. Abteilungsvorstände an diesen Schulen gewährt werden, wobei an Schulen mit mehr als 44 Klassen zusätzlich zu diesem Personenkreis noch für einen weiteren Lehrer die Belohnung vorgesehen ist.
3. Die Belohnung gebührt unter Zugrundlegung der 10. Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe, der der jeweilige Lehrer angehört. Für Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen ist für die Bemessung der Belohnung zusätzlich § 61 (4) GG zu berücksichtigen.

Das Rundschreiben Nr. 33/1999 tritt außer Kraft.“

Ab 1. 3. 2015 ist für die Berechnung der Höhe § 169e (5) GehG heranzuziehen:

„(5) In soweit in einem Bundesgesetz, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12. Februar 2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrages nach Maßgabe des Gehalts, allenfalls einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe mit 12. Februar 2015 der Betrag von 2 389 Euro und ab dem 1. März 2015 der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4.“

Hinweis: Referenzbetrag ab 12.2.2015: 105,06 % von A2/8 (davor: Gehalt der DKI. V/Geh.St.2)

Referenz- betrag	01.09.2014	01.03.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
	€ 2.389,00	€ 2.432,14	€ 2.463,76	€ 2.495,81	€ 2.554,01	€ 2.633,96	€ 2.693,21

Stufe	Lohnart	Schulgröße	„Anzahl Stunden bis zu“	Monatliche Abgeltung				
				01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
1	4822	1 – 12 Klassen	4	€ 246,4	€ 249,6	€ 255,4	€ 263,40	€ 269,32
2	4823	13 – 22 Klassen	6	€ 369,6	€ 374,4	€ 383,1	€ 395,09	€ 403,98
3	4824	ab 23 Klassen	8,5	€ 523,5	€ 530,4	€ 542,7	€ 559,72	€ 572,31

Die Abrechnung erfolgt in der Steiermark mit dem Programm „ddeVFS“.

UPIS-RAP; Abgeltung für die Implementierung der Software-Komponenten

Auszüge aus dem Rundschreiben des BM:BF vom 14. November 2007, GZ: BMUKK-683/0004-III/6/2007

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2007 ist für Bundesbedienstete, die mit der Implementierung der für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der LehrerInnen erforderlichen Software-Komponenten (UPIS-RAP) an mittleren und höheren Schulen betraut sind, eine Abgeltung dieser Tätigkeit in Form

- einer Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 GehG (Beamte) bzw.
- einer Vergütung kraft sondervertraglicher Zusatzvereinbarung gemäß § 36 VBG (Vertragsbedienstete)

wie folgt vorgesehen.

1. Je nach Schulgröße wurde vom BKA eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden als notwendig anerkannt, die sich aus den bisherigen Erfahrungswerten bzw. der bisher gewährten Einrechnung in die Lehrverpflichtung (§ 13 Abs. 1 BLVG) ableitet. *Jede anerkannte Arbeitsstunde wird mit dem 173,2-ten Teil des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, abgegolten.*
2. Eine Aufteilung der Tätigkeit und – entsprechend ihrem zeitlichen Teilausmaß – der Abgeltung auf mehrere Personen (Lehrer, Nicht-Lehrer; Administratoren, Administratorenvertreter, AVs, Schulleiter, Stundenplaner, unterstützende Informatiker, etc.) ist zulässig und obliegt den Schulleitern im Zusammenwirken mit den Standesvertretern der Schule. Die Aufteilung ist sowohl zeitlich als auch mengenmäßig zulässig, in jedem Fall aber ist die der Schulgröße entsprechende Lohnart zu wählen und darf das Höchstausmaß nicht überschritten werden.
3. Die Tätigkeit darf nicht an Stelle der sonstigen obliegenden dienstlichen Aufgaben ausgeübt werden.
4. Falls eine Person mehrere Schulen betreut, sind die Klassen der beiden Schulen zusammenzuzählen.
5. Die Abgeltung gebührt 10mal pro Schuljahr.
6. Die Abgeltung gilt ausschließlich für Personen, die mit der Implementierung der für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der LehrerInnen erforderlichen Software-Komponenten (UPIS-RAP) an mittleren und höheren Schulen betraut sind.

Ab 1. 3. 2015 ist für die Berechnung der Höhe § 169e (5) GehG heranzuziehen:

„(5) Insoweit in einem Bundesgesetz, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12. Februar 2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrages nach Maßgabe des Gehalts, allenfalls einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe mit 12. Februar 2015 der Betrag von 2 389 Euro und ab dem 1. März 2015 der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4.“

Hinweis: Referenzbetrag ab 12.2.2015: 105,06 % von A2/8 (davor: Gehalt der Dkl. V/Geh.St.2)

Referenz- betrag	01.09.2014	01.03.2015	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
	€ 2.389,00	€ 2.432,14	€ 2.463,76	€ 2.495,81	€ 2.554,01	€ 2.633,96	€ 2.693,21

„CLIL“ – Belohnung für ...

	Lohnart	01.01.2016	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019	01.01.2020
... Unterricht „je Jahreswochenstunde“	2515	€ 160,1	€ 162,2	€ 166,0	€ 171,2	€ 175,1
... Koordination am Standort	2515	€ 209,4	€ 212,1	€ 217,1	€ 223,9	€ 228,9

Die Abrechnung erfolgt in der Steiermark vorerst mit Excel-Formular.

Belohnungen für LehrerInnen im CLIL-Unterricht an TMHS

Rundschreiben des BM:BF vom 15. November 2013, GZ: BMUKK-687/0009-III/Pers.Controlling/2013
sowie vom 08. Jänner 2014, GZ: BMUKK-687/0012-III/Pers.Controlling/2013

Durch die Lehrplannovelle BGBl. II Nr. 300/2011 wurden erstmals Bestimmungen zu integriertem Fremdsprachenlernen (Content and Language Integrated Learning CLIL) in den Lehrplänen der höheren technischen Lehranstalten aufgenommen. Zu dieser besonderen Unterrichtsform sind ab dem III. Jahrgang 72 (Jahres)Stunden pro Jahr und Jahrgang schulautonom festzulegen.

Die besonderen, über das übliche Ausmaß hinausgehenden Anforderungen der umsetzenden Lehrkräfte sollen wirksam **ab dem Schuljahr 2012/13 bis auf weiteres** mittels Belohnungen honoriert werden.

Dabei ist an Lehrkräfte, die im CLIL-Unterricht eingesetzt werden, **je Jahreswochenstunde** eine einmalige Belohnung (Lohnart 2515) in der Höhe von 6,5 % des Monatsbezugs der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 auszus zahlen.

Lehrkräfte, die über das gesamte Schuljahr mit der CLIL-Koordination am Schulstandort betraut sind, gebührt eine Belohnung in der Höhe von 8,5% des o.g. Monatsbezugs.

Bei mehreren Lehrkräften und bei nicht vollständig über das gesamte Schuljahr ausgeführter Tätigkeit ist entsprechend zu aliquotieren (nach Stundenausmaß bzw. auf der Basis von 43 Wochen).

Die Belohnungen sind jeweils **frühestens nach Beendigung des betreffenden Schuljahres** auszus zahlen.